



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 13. Juni 2023
Nummer: 3/2023
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:04 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GR Manuel KONRAD
GR Markus Majer
GRⁱⁿ Sara Mairhofer
GR Helmut Laschan
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Georg Schweiger
GR Gregor Steiner ab Top 2
GR August Singer bis Top 7
GR Thomas Wohlmuther
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GRⁱⁿ Petra Slansek
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Renate Selinger

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Karl Hödl, Angela Bischof, Hilde Unterberger, Heinz Leutgeb

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen sowie die anwesenden ZuseherInnen recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Angelobung von Frau Sara Mairhofer als Gemeinderätin

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass aufgrund des Ausscheidens von Ernst Komaier mit 31.03.2023 Sara Mairhofer als Gemeinderatsmitglied von der SPÖ nominiert wurde.

Die nächstgereihten Ersatzpersonen auf der Liste der SPÖ Herbert Waldeck, Karin Forstner (vormals Jagersberger), Mag. Sabine Spreitz, Walter Komar, Wolfgang Preis, Antonia Baumann, Mag. Christoph Kalsberger, Walter Krenn, Barbara Zauner, Andreas Rührnößl, Helga Reitegger-Kröll und Robert Missethon haben ihre Einberufung schriftlich derzeit abgelehnt, bleiben jedoch als Ersatzleute auf der Liste.

Frau Sara Mairhofer ist die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste SPÖ. Sie wurde ordnungsgemäß einberufen und hat in die Hand der Bürgermeisterin mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

GRⁱⁿ Susanne Köck erscheint zur Gemeinderatssitzung.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2023
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

-
5. Änderungen in den Ausschüssen
 6. Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.03.2023 betreffend Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen – Abschluss eines Verrechnungsvertrages mit dem Land Steiermark
 7. Änderung Abfuhrordnung ab 01.07.2023
 8. Änderung der Parkgebührenordnung
 9. Musikschultarife 2023/2024
 10. Anpassung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe im Betreuungsjahr 2023/2024
 11. Anpassung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern im Kinderhaus im Betreuungsjahr 2023/2024
 12. Verkauf des Grundstückes Nr. 963, KG 67411 Weißenbach bei Liezen an Herrn Bernd Zandl
 13. Verkauf des Grundstückes Nr. 625/1, KG 67409 Reithal an Herrn Thomas Hochlahner
 14. Verkauf des Grundstückes Nr. 485, KG 67406 Liezen an Herrn Thomas Hochlahner
 15. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach zur Neuerrichtung der 30/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Weißenbach bei Liezen Friedhof
 16. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 137 lfm Kabelleitung 137 lfm Lichtwellenleiter auf dem Grundstück Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach bei Liezen
 17. Löschungsbewilligung eines zugunsten der Stadtgemeinde Liezen gegenüber Eva und Johann Leutgeb grundbücherlich sichergestellten Pfandrechts hinsichtlich EZ 1081, KG 67406 Liezen
 18. Verlängerung des Überziehungsrahmens beim Geschäftskonto der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG
 19. Finanzierungsvereinbarung für den Neubau des Turnsaales für die Polytechnische Schule und Mittelschule Rottenmann, Anteil Polytechnische Schule
 20. Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Parkplätzen für das Fachärztezentrum am Marktplatz

- 21. Schulstartgeld 2023/2024 für Erstklässler mit Hauptwohnsitz in Liezen
- 22. Förderung FW-Fahrzeug BLF-C der FFW Liezen-Stadt
- 23. Subventionierung der Entsorgungskosten von Siloballenfolien
- 24. Gewährung der Jahressubvention 2023 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen
- 25. Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein Prime Noctis Liezen

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28. März 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2023 keine Einwendungen erfolgt sind, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

GR Gregor Steiner erscheint zur Gemeinderatssitzung.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

a) Bevorstehende Veranstaltungen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet über die in nächster Zeit stattfindenden Veranstaltungen:

Mi, 14.6 – 18 Uhr: Schulband der Musikschule im Rahmen von Menschenbilde am Kulturhausplatz

Sa, 17.6 – 13 Uhr: Bewegung und Spaß für die ganze Familie am Gelände des SC geomix

Sa, 17.6 – 11 bis 22 Uhr: European Street Food Festival am Hauptplatz Liezen

So, 18.6 – 11 bis 20 Uhr: European Street Food Festival am Hauptplatz Liezen

Fr. 23. Juni, 17 Uhr: "Ode an die Freude" - Konzert der Musikschule im Kulturhaus

Fr. 23. Juni, 19:30 Uhr: 150 Jahre Jubiläumskonzert der Stadtmusikkapelle Liezen in der Ennstalhalle

Sa. 24. Juni, 18 Uhr: DIE DRAUFGÄNGER & WÜDARA MUSI - "Sound im Gwaund" 2023 in der Ennstalhalle

Sa. 24. Juni: Dorffest mit Oldtimer Grand Prix, am Dorfplatz in Weißenbach

Sa, 24. Juni: Langer Tag der Energie – Tag der offenen Tür beim Kleinwasserkraft Werk Pyhrn

So. 25. Juni, 11 Uhr: Bezirksmusikfest am Hauptplatz

Besonders gratuliert die Bürgermeisterin der Stadtmusikkapelle Liezen zu ihrem 150-jährigen Jubiläum und hofft auf rege Teilnahme der Bevölkerung beim Jubiläumskonzert, der Partynacht sowie dem Bezirksmusikfest.

Zur Kenntnis genommen.

b) Klimadialog

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen eine von fünf Gemeinden ist, die am Klimadialog teilnimmt. Insgesamt sind drei Veranstaltungen geplant, von welchen zwei bereits stattgefunden haben. Diese waren jedoch leider nicht sehr gut besucht.

Zur Kenntnis genommen.

c) Sommerbühne 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, dass vom 30.06.2023 bis zum 29.07.2023 die Sommerbühne stattfinden wird und weist darauf hin, dass man einen Sparpass erwerben kann, mit welchem vier Veranstaltungen zum Preis von drei besucht werden können.

Die Bürgermeisterin bedauert, dass der vom Tourismusverband gewährte Zuschuss viel geringer ist als jene Geldmittel, die für diese Veranstaltung bisher von Stadtmarketing & Tourismus Liezen in die Hand genommen wurden.

Zur Kenntnis genommen.

d) ÖFB – Nationalteam zu Gast in Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass die österreichische Fußballnationalmannschaft am gestrigen Tag in Liezen zu Besuch war und in der Ennstalhalle ein Fototermin mit der Bürgermeisterin, den beiden Vizebürgermeistern, der Sportreferentin sowie den Obmännern des SC und des WSV stattgefunden hat.

Zur Kenntnis genommen.

d) Parkscheine

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erinnert daran, dass die Parkscheine im vergangenen Jahr eingestellt wurden. Nunmehr werden diese auf vielfachen Wunsch von Gewerbetreibenden und Bürgern ab 01.07.2023 wieder aufgelegt. Der Wert des jeweiligen Parkscheines wurde von 50 Cent auf € 1,00 erhöht.

Zur Kenntnis genommen.

e) Eintrittskarten Hallenbad Spital am Pyhrn

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erinnert daran, dass die Stadtgemeinde Liezen als Beitrag zur Erhaltung des Hallenbades in Spital am Pyhrn Eintrittskarten im Wert von € 10.000,00 erworben hat. Gekauft wurden Karten für Kinder, Erwachsene und Menschen mit Behinderung. Da die Kinderkarten bereits restlos ausverkauft sind und auch nur mehr wenige Karten für Menschen mit Behinderung vorhanden sind, soll ein Teil der angekauften Erwachsenenkarten zurückgegeben werden und im entsprechenden Gegenwert gegen Kinderkarten und Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung getauscht werden.

Zur Kenntnis genommen.

f) Visitenkarten Stadträte und Referenten

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass bisher keine Visitenkarten der Stadtgemeinde Liezen für Stadträte und Referenten zur Verfügung gestanden sind. Dies wurde nunmehr geändert und hat somit jeder Stadtrat und jede/r ReferentIn die Möglichkeit Visitenkarten anzufordern.

Zur Kenntnis genommen.

g) Gemeinderatssitzungen 2023

Am Ende ihrer Mitteilung gibt die Bürgermeisterin einen Ausblick auf die Termine der im Jahr 2023 noch stattfindenden Gemeinderatssitzungen:

Di, 4. Juli 2023 – 18.00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus

Di, 10. Oktober 2023 – 18.00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus

Di, 12. Dezember 2023 – 18.00 Uhr im Sitzungssaal Rathaus

Zur Kenntnis genommen.

3.**Fragestunde****a) Liegl-Obstgarten**

GR Helmut Laschan erinnert daran, dass kürzlich die Eröffnung des Liegl-Obstgartens stattgefunden hat. Allerdings ist der Zugang zum neueröffneten Stadtgarten weder alters- noch behindertengerecht, da man mit einem Rollator oder einem Rollstuhl gar nicht in den Garten gelangen kann und dies auch für andere in der Mobilität eingeschränkte oder ältere Personen schwierig ist.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass sich entsprechende Maßnahmen in Planung befinden. Konkret soll ein Gehweg geschottert werden, der zu zwei Sitzbänken führt.

GR Laschan weist darauf hin, dass im Bereich des Pyhrnbaches Absturzsicherungen vorhanden sind. Diese fehlen jedoch im Bereich des Obstgartens und des Tageszentrums.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass in hierfür grundsätzlich die Baubezirksleitung zuständig ist.

1. Vizebürgermeister Krug ergänzt, dass diese Frage bereits in der Vergangenheit geprüft wurde. Seiner Erinnerung nach ist DI Sulzbacher damals zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Absturzsicherung notwendig ist.

Zur Kenntnis genommen.

b) Rückhaltebecken Weißenbach

GR Helmut Laschan fragt nach dem Status hinsichtlich des Rückhaltebeckens in Weißenbach.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die Planungen des Landes nunmehr abgeschlossen sind und nunmehr das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer hergestellt werden muss.

GR August Singer ersucht um Bekanntgabe eines Zeitplanes für die weiteren Schritte bezüglich des Rückhaltebeckens.

Zur Kenntnis genommen.

c) Granulat Kunstrasen SC

GR August Singer erinnert daran, dass er bereits in einer der letzten Gemeinderatssitzungen darauf hingewiesen hat, dass ihm Zuge der Schneeräumung am SC Platz das im Kunstrasen befindliche Granulat aus dem Platz hinaus geschoben wurde.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass Umweltreferentin GRⁱⁿ Jennifer Kolb sich diesbezüglich erkundigt hat und offensichtlich keine Umweltgefährdung vorliegt. Zudem wurde vom SC darüber informiert, dass das Granulat wieder auf den Kunstrasenplatz aufgebracht werden soll.

Dies wird von GR Gregor Steiner bestätigt. Bevor das Granulat wieder auf den Platz aufgebracht wird, muss es jedoch noch gesiebt werden.

Zur Kenntnis genommen.

d) Sommerschule

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob im heurigen Sommer wieder eine Sommerschule stattfindet.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Recher informiert, dass die Sommerschule im kommenden Sommer in der Volksschule Weißenbach angeboten wird. Die Sommerschule steht Schülern sowohl der Mittelschulen als auch der Volksschulen zur Verfügung. Die Anmeldung läuft über die jeweilige Schulleitung. Die Frist hierfür ist jedoch bereits abgelaufen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Administratives Personal für Schulen

2. Vizebürgermeister Gojer fragt, ob es möglich ist, dass die Gemeinde eine administrative Kraft für die Schulen anstellt, zumal die Direktoren mit einer sehr hohen Arbeitsbelastung zu kämpfen haben.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Gemeinde für die Anstellung von administrativem Personal für die Schulen nicht zuständig ist. Diesbezüglich hat auch eine Besprechung mit der Bildungsregion stattgefunden. Zur Entlastung der Direktoren steht Kristina Pichlbauer für die Volksschule Liezen sowie die Mittelschule bei Bedarf jeweils zwei Stunden am Vormittag (somit max. 10 Wochenstunden) als administrative Assistentin zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Bau- und Raumordnungsreferent GR Adrian Zauner berichtet, dass hinsichtlich der Großhangbewegung in Weißenbach ein neues geologisches Gutachten vorliegt. Die Hangbewegung scheint zum Erliegen gekommen zu sein, sodass der Sperrbereich etwas zurückgenommen werden konnte. Dadurch werden Holzbringungen ermöglicht, die in Folge der Borkenkäfergefahr dringend notwendig sind.

GR Zauner betont, dass die Verkleinerung des Sperrbereiches jedoch nicht mit einer Entwarnung gleichzusetzen ist.

GR Zauner berichtet, dass mittlerweile allgemein bekannt ist, dass das Möbelhaus Kika in Liezen schließen wird. Diese Thematik wird in der nächsten Sitzung des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses besprochen.

Weiters kündigt GR Zauner an, dass die Tagesordnungen für die Sitzungen seines Ausschusses gemeinsam mit Referatsleiter Herbert Waldeck neu strukturiert werden, damit die Sitzungen zukünftig nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nehmen.

Zur Kenntnis genommen.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer informiert, dass auch heuer wieder eine Zahlung der Stadtgemeinde Liezen von € 30,00 pro Kind, das an den Schwimmkursen teilnimmt, gewährt wird. Der erste Schwimmkurs hat bereits stattgefunden und ist sehr positiv verlaufen. Im Juli wird ein weiterer Schwimmkurs durchgeführt.

Die Sportreferentin informiert weiters, dass am SC Platz ein Bewegungsfest geplant ist. Vorgesehen sind insgesamt neun Stationen mit verschiedenen Aktivitäten.

GR Manuel KONRAD möchte wissen, warum für diese Veranstaltung eine Anmeldung erforderlich ist.

GRⁱⁿ Kapferer antwortet, dass jeder Teilnehmer mit einem Paar Würstel und einem Getränk verköstigt wird. Daher wird eine Voranmeldung erbeten. Eine Teilnahme am Fest ist jedoch auch ohne Anmeldung möglich.

Abschließend berichtet die Sportreferentin, dass die Nachfrage am Skaterpark wieder zugenommen hat und es notwendig ist, den Asphalt im dortigen Bereich zu sanieren.

GR Laschan möchte wissen, ob die Eisenschienen bei der Rampe eine Gefahr darstellen.

GRⁱⁿ Kapferer antwortet, dass die Anlage vom TÜV in den vorgeschriebenen Intervallen geprüft wird.

Die Bürgermeisterin wirft ein, dass eine Erweiterung des Freizeit- und Bewegungsparks um einen Skaterplatz über ein Leader-Projekt allenfalls möglich wäre.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass beim Skaterpark keine WC-Anlage vorhanden ist.

GRⁱⁿ Kapferer informiert, dass die Toilette des WSV-Platzes genutzt werden kann.

GR Laschan stellt klar, dass diese Toilette am Wochenende nicht immer offen ist.

GRⁱⁿ Dzidic möchte wissen, wer die Sportgeräte am Marienwaldweg wartet.

Die Sportreferentin antwortet, dass hierfür die Gemeinde zuständig ist, jedoch sind die Geräte bereits sehr in die Jahre gekommen.

Aus Sicht von GRⁱⁿ Dzidic ist aufgrund abbrechender Sprossen Gefahr in Verzug.

FR Wasmer weist darauf hin, dass jene Personen, welche diese Geräte benutzen, auch einschätzen können, ob eine Gefahr besteht.

Zur Kenntnis genommen.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Recher informiert, dass die nächste Sitzung der Schulausschüsse voraussichtlich Anfang Juli stattfinden wird. Die neue Schulküche, die Bestellung von Sekretariatskräften sowie die Nachmittagsbetreuung sollen vordringlich besprochen werden.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer ist die Nachmittagsbetreuung äußerst wichtig. Er wurde darüber informiert, dass zwei Mütter die Chance auf einen beruflichen Aufstieg nicht ergreifen konnten, da in der Mittelschule keine Nachmittagsbetreuung angeboten wird.

Zur Kenntnis genommen.

Prüfungsausschussobmann GR August Singer informiert, dass am 28.06.2023 die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden wird.

Zur Kenntnis genommen.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer berichtet, dass am 08.07.2023 von 11.00 Uhr bis etwa 17.00/18.00 Uhr das Schwimmbadfest stattfindet, zu dem sie herzlich einlädt. Dieses Fest wird von diversen Vereinen unterstützt. Es besteht die

Möglichkeit zu Aktivitäten bei verschiedenen Stationen und es wird auch eine Verlosung stattfinden.

Stadtrat Sulzbacher informiert, dass an das Rote Kreuz herangetreten wurde, ob dieses bereit ist, eine eigene Station zu übernehmen. Dies ist leider nicht möglich, jedoch hat die Jugendreferentin nunmehr Kontakt mit der Bergrettung aufgenommen.

Zur Kenntnis genommen.

Kulturreferent GR Gregor Steiner berichtet, dass die Flyer für die Sommerbühne nunmehr fertig sind und ein tolles Programm angeboten wird.

Zum Schluss waren noch einige kleinere Hindernisse, insbesondere mit den Gastronomen, zu überwinden, nunmehr steht einer gelungenen Sommerbühne aus Sicht des Kulturreferenten nichts mehr entgegen.

GR Steiner berichtet weiters, dass Ende August ein italienischer Markt stattfinden wird, bei dem auch ein Sänger für Unterhaltung sorgt.

Abschließend berichtet der Kulturreferent, dass die Planungen für den Herbst/Winter bereits begonnen haben und demnächst eine Sitzung des Kulturausschusses geplant ist.

Zur Kenntnis genommen.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther weist darauf hin, dass am 22.06.2023 die nächste Sitzung des Verkehrsausschusses stattfindet.

GR Wohlmuther ersucht die Ausschussmitglieder um Entsendung von Vertretern, sofern sie nicht selbst an der Sitzung teilnehmen können.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Änderungen in den Ausschüssen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass auf Wunsch der SPÖ-Fraktion in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorzunehmen sind.

Es wird vorgeschlagen, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Jugendausschuss

Sara Mairhofer als Mitglied anstelle von Ernst Komaier

Sportausschuss

Sara Mairhofer als Mitglied anstelle von Ernst Komaier

Gemeinderätliche Personalkommission

Sara Mairhofer als Ersatzmitglied anstelle von Ernst Komaier

Umweltausschuss

Sara Mairhofer als Ersatzmitglied anstelle von Ernst Komaier

Verkehrsausschuss

Sara Mairhofer als Ersatzmitglied anstelle von Ernst Komaier

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.03.2023 betreffend Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen – Abschluss eines Verrechnungsvertrages mit dem Land Steiermark

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2023 wurde zu Tagesordnungspunkt 25. der Abschluss eines Verrechnungsvertrages mit dem Land Steiermark hinsichtlich der Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen beschlossen.

Zumal auch der Abschluss dieses Verrechnungsvertrages, insbesondere im Vergleich zum Tageszentrum in Irdning, für die Stadtgemeinde Liezen keine faire Regelung der Kostentragung für den Betrieb des Tageszentrums gewährleistet, wurde unter anderem beschlossen dass beim Pflegeverband Liezen beantragt wird, dass dieser die Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen, vorbehaltlich der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch den Landesgesetzgeber, übernimmt und

anstelle der Stadtgemeinde Liezen in den zwischen dieser und der Volkshilfe bestehenden Betreuungsvertrag als Vertragspartner eintritt.

Aufgrund des entsprechenden, im Nachgang der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2023 gestellten Antrages wurde diese Angelegenheit in der am 23.05.2023 stattgefundenen Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Liezen behandelt.

Am 24.05.2023 wurde das Stadtamt durch den Obmann des Pflegeverbandes, Herrn Stadtrat Raimund Sulzbacher, darüber informiert, dass die Verbandsversammlung die Bereitschaft erklärt hat, das Tageszentrum, vorbehaltlich der Schaffung der hierfür notwendigen Rechtsgrundlage durch das Land Steiermark, zu übernehmen. Gleichzeitig wurde jedoch beschlossen, dass in diesem Fall die Betriebsführung durch den Pflegeverband selbst und nicht durch einen Dritten erfolgen soll. Somit ist es ausgeschlossen, dass der Pflegeverband anstelle der Stadtgemeinde Liezen in den zwischen dieser und der Volkshilfe hinsichtlich des Tageszentrums bestehenden Betreuungsvertrag als Vertragspartner eintritt.

Im Interesse übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlung des Pflegeverbandes Liezen sowie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen wäre der Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2023 entsprechend abzuändern und auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

FR Wasmer informiert, dass die erste Tranche der Fördermittel geflossen ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der in seiner Sitzung vom 14.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 25. hinsichtlich der Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen gefasste Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt abgeändert:

Die Wortfolge „...und anstelle der Stadtgemeinde Liezen in den zwischen dieser und der Volkshilfe bestehenden Betreuungsvertrag als Vertragspartner eintritt“ entfällt ersatzlos.

Der den Antrag der Stadtgemeinde Liezen an den Pflegeverband auf Übernahme der Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen betreffende Teil des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.03.2023 – Tagesordnungspunkt 25. - lautet somit nunmehr:

„Vorbehaltlich der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch den Landesgesetzgeber beschließt der Gemeinderat weiters, dass die Stadtgemeinde Liezen beim Pflegeverband Liezen beantragt, dass dieser die Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen übernimmt.“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Änderung Abfuhrordnung ab 01.07.2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gebührenhaushalt Bereich Abfallentsorgung hat 2021 mit einem negativen Nettoergebnis (SA0) in Höhe von - 8.777,22 und 2022 mit - 18.114,89 abgeschlossen. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde bereits 2022 eine kostendeckende Gebührenfestsetzung eingefordert.

Die neue Kalkulation wurde im ersten Halbjahr 2023 mit der Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Abfallentsorgung in der Steiermark durchgeführt. Grundlage sind die Zahlen aus dem RA 2022.

Die sich rein rechnerisch ergebenden Zahlen wurden seitens der Finanzverwaltung noch dahingehend adaptiert, dass Tonnen mit geringem Volumen (120L RM u. 80L BM) mit einem Abschlag von 20% und Tonnen mit großem Volumen (360L RM, 1.100L RM, 240L BM u. 360L BM) mit einem Aufschlag von 20% bzw. 40% versehen wurden. Dadurch soll ein gewisser Lenkungseffekt bei der Mülltrennung, welcher bei kleinen Gebinden wesentlich besser funktioniert als bei großen Gebinden und auch in Vergangenheit schon bei der Tariffestsetzung berücksichtigt wurde beibehalten werden. Die sich ergebenden Änderungen zu den bisherigen Tarifen können dadurch reduziert werden.

Eine wesentliche Änderung tritt bei der sogenannten verbrauchsunabhängigen Grundgebühr ein, die sich durch die Kosten- und Leistungsrechnung wesentlich verringert, da klar definiert ist, welche Kosten in die Grundgebühr einzubeziehen sind.

FR Wasmer präsentiert die sich aus der Kalkulation ergebenden Tarife:

Liezen					
Kalkulation					
					2022
Gesamtsumme					759 063
Sicherheitszuschlag					20 000
					779 063
Deponie					285 158
Sammlung					278 745
BERECHNUNG GRUNDGEBÜHR					
					2022
Fixkosten					215 160
	Anzahl				
je Nutzungseinheit Lt.	14 403	14 403		€	14,94
BERECHNUNG KÜBELGEBÜHR / Restmüll					
					2022
Deponiegebühr RM					250 325
Sammlung RM					183 888
					434 212
VOLUMEN gesamt lt. AUFSTELLUNG "Volumen"		25 954 960 l		Preis je l	0,009644584

BERECHNUNG JAHRESGEBÜHR / Tonne		Kosten Entleerung	Kosten Deponie	Preis pro Entleerung	Anzahl der Entleerungen	Jahresgebühr
Tonnen	120 l	€ 1,38	€ 1,16	€ 2,54	36	€ 91,34
	240 l	€ 1,38	€ 2,31	€ 3,69	52	€ 192,12
	360 l	€ 1,40	€ 3,47	€ 4,87	52	€ 253,35
	1 100 l	€ 10,63	€ 10,61	€ 21,24	52	€ 1 104,43
BERECHNUNG KÜBELGEBÜHR / Biomüll						
						2022
Deponiegebühr	Biomüll	0	0	0	0	0
VOLUMEN gesamt lt. AUFSTELLUNG "Volumen"			8 116 480 l	Preis je l		0,004291695
BERECHNUNG JAHRESGEBÜHR / Tonne		Kosten Entleerung	Kosten Deponie	Preis pro Entleerung	Anzahl der Entleerungen	Jahresgebühr
Tonnen	80 l	€ 1,38	€ 0,34	€ 1,72	36	€ 62,04
	80 l	€ 1,38	€ 0,34	€ 1,72	52	€ 89,61
	240 l	€ 1,38	€ 1,03	€ 2,41	52	€ 125,32
	360 l	€ 1,40	€ 1,55	€ 2,95	52	€ 153,14
EINNAHMEN "neu"						
GRUNDGEBÜHR		je HH + BETR.	€ 14,94	ANZAHL		€ 215 159,72
VARIABLE GEBÜHR		Restmüll	Tonnengrößen			
		120 l	€ 91,34	1 285	€ 117 377,81	
		240 l	€ 192,12	927	€ 178 099,33	
		360 l	€ 253,35	145	€ 36 735,26	
		1 100 l	€ 1 104,43	107	€ 118 174,03	€ 450 386,43
	Biomüll	Tonnengrößen				
	36 Entl.	80 l	€ 62,04	1 264	€ 78 418,66	
	52 Entl.	80 l	€ 89,61	299	€ 26 794,42	
		240 l	€ 125,32	223	€ 27 946,44	
		360 l	€ 153,14	24	€ 3 675,37	€ 136 834,90
SUMME der JAHRESGEBÜHR						€ 802 381,05

Bei Umsetzung dieser rein kalkulatorischen Variante würden sich folgende Nettojahreskosten abhängig von der jeweiligen Gebindeausstattung je Haushalt ergeben:

Beispiele:

	Kosten alt	Kosten neu		Kosten alt	Kosten neu
HH-Grundg.	34,45	14,94	HH-Grundg.	34,45	14,94
120/36	59,09	91,34	240/52	188,18	192,12
80/36	40	62,04	80/52/2	114,54	179,22
Summe	133,54	168,32	Summe	337,17	386,28
HH-Grundg.	34,45	14,94	HH-Grundg.	34,45	14,94
120/36	59,09	91,34	360/52	290,91	253,35
80/52	57,27	89,61	240/52	171,82	125,32
Summe	150,81	195,89	Summe	497,18	393,61

HH-Grundg.	34,45	14,94	HH-Grundg.	172,25	74,70
240/52	188,18	192,12	360/52/5	1454,55	1266,75
80/36	40	62,04	360/52/2	514,54	306,28
Summe	262,63	269,1	Summe	2141,34	1647,73
HH-Grundg.	34,45	14,94	HH-Grundg.	34,45	14,94
240/52	188,18	192,12	1100/52	1307,27	1104,43
80/52	57,27	89,61	80/52	57,27	89,61
Summe	279,9	296,67	Summe	1398,99	1208,98

Seitens der Finanzverwaltung werden folgende Adaptierungen vorgeschlagen:

Grundgebühr Aufschlag		16,43	14403	€ 236 641,29	€ 236 641,29
Alternativ Abschlag 20% bei RM 120L	120l	76,12	1285	€ 97 814,20	
	240l	192,12	927	€ 178 095,24	
Alternativ Aufschlag 20% bei RM 360L	360l	304,02	145	€ 44 082,90	
	1100l	1104,43	107	€ 118 174,01	€ 438 166,35
Alternativ Abschlag 20% beim BM 80L	80L/36	51,70	1264	€ 65 348,80	
Alternativ Abschlag 20% beim BM 80L	80L/52	74,68	299	€ 22 329,32	
Alternativ Aufschlag 40% beim BM 240L	240L/52	175,45	223	€ 39 125,35	
Alternativ Aufschlag 40% beim BM 360L	360L/52	214,40	24	€ 5 145,60	€ 131 949,07
	SUMME der JAHRESGEBÜHR				€ 806 756,71

Beispiele der Nettojahreskosten in diesem Fall:

	Kosten alt	Kosten neu		Kosten alt	Kosten neu
HH-Grundg.	34,45	16,43	HH-Grundg.	34,45	16,43
120/36	59,09	76,12	240/52	188,18	192,12
80/36	40	51,7	80/52/2	114,54	149,36
Summe	133,54	144,25	Summe	337,17	357,91
HH-Grundg.	34,45	16,43	HH-Grundg.	34,45	16,43
120/36	59,09	76,12	360/52	290,91	304,02
80/52	57,27	74,68	240/52	171,82	175,45
Summe	150,81	167,23	Summe	497,18	495,9
HH-Grundg.	34,45	16,43	HH-Grundg.	172,25	82,15
240/52	188,18	192,12	360/52/5	1454,55	1520,1
80/36	40	51,7	360/52/2	514,54	428,8
Summe	262,63	260,25	Summe	2141,34	2031,05
HH-Grundg.	34,45	16,43	HH-Grundg.	34,45	16,43
240/52	188,18	192,12	1100/52	1307,27	1104,43
80/52	57,27	74,68	80/52	57,27	74,68
Summe	279,9	283,23	Summe	1398,99	1195,54

Weiters werden folgende Änderungen der Abfuhrordnung empfohlen:

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (5) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Das Behältervolumen darf ~~240~~ 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter-Behälter bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.
- (8) Jene Liegenschaften, für die Sammelstellen eingerichtet sind, werden mittels Abfallsammelsäcken entsorgt. Jedem Haushalt einer in diesem Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaft ist mindestens ein Restmüllsackvolumen von 4.320 Litern pro Jahr (~~72 Säcke~~), sowie ein Biomüllsackvolumen von 2.880 Litern pro Jahr (~~48 Säcke~~) beizustellen. Die Abfuhr der Säcke erfolgt 36 mal pro Jahr.
- (9) Für Schutzhütten und Almhütten ohne gewerblichen Ausschank, sowie für Jagdhütten und nicht ganzjährig benützte Wochenend- oder Ferienhäuser, wenn sich diese außerhalb des Abfuhrbereiches befinden, ist eine Abfuhr nur mit Müllsäcken (Restmüll- u. Biomüllsäcken) möglich und hat der Ermäßigungs-bezieher Anspruch auf jährlich
- 43 Stück 60 Liter-Restmüllsäcke und
29 Stück ~~60~~-80 Liter-Biomüllsäcke.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (4) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Ortsteil Weißenbach wird ein Altstoffsammelzentrum durch die Stadtgemeinde Liezen zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten betrieben.
- Jeder Liezener Haushalt (=amtlich gemeldeter Zustellbevollmächtigter mit Hauptwohnsitz laut ZMR/LMR) kann pro Kalenderjahr bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.
- (7) Für Kleingartenanlagen wird der Entsorgungszeitraum 15.04. bis 15.10. festgelegt. Die Verrechnung erfolgt durchgehend.

§ 15

Grundgebühr

- (2) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Liegenschaft herangezogen.

Pro Nutzungseinheit/Jahr € ~~35,45~~ 16,43

- (3) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Nutzungseinheit in Verwendung genommen wurde ~~und~~ **oder** ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach in Verwendungnahme der Nutzungseinheit als beigestellt. Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit ~~dem Zeitpunkt~~ **dem letzten Tag des Monats**, in dem ein Abfallbehälter nicht mehr beigestellt ist.
- (4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen welche sich in Verwendung befinden. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit. **Für Zweitwohnungen/Ferienwohnungen in welchen keine amtliche Zweitwohnsitzmeldung vorliegt, wird die Nutzungseinheit manuell angelegt.**

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumen und Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die betragen pro Jahr

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Behälter 120L/Jahr	€	59,09	76,12	(36 Abfahren)
Behälter 240L/Jahr	€	188,18	192,12	(52 Abfahren)
Behälter 360L/Jahr	€	290,91	304,04	(52 Abfahren)
Behälter 1.100L/Jahr	€	1.307,27		(52 Abfahren)
Sack 60L/Stk.	€	1,82	2,19	(36 Abfahren)

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)

Behälter 80L/Jahr	€	40,00	51,70	(36 Abfahren)
-------------------	---	------------------	--------------	---------------

Behälter	80L/Jahr	€	57,27	74,68	(52 Abfahren)
Behälter	240L/Jahr	€	171,82	175,45	(52 Abfahren)
Behälter	360L/Jahr	€	257,27	214,40	(52 Abfahren)
Sack	60-80L/Stk.	€	1,82	2,37	(36 Abfahren)

Die Änderungen zur bestehenden Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.06.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, treten mit 01.07.2023 in Kraft.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass FR Wasmer angekündigt hat, dass angedacht wird im nächsten Jahr für die Kontrolle der Mülltrennung eine Person anzustellen.

Aus Sicht von GR Singer funktioniert die Mülltrennung sehr schlecht, daher wären stichprobenartige Kontrollen wünschenswert, damit diejenigen Personen, die den Müll nicht ordnungsgemäß trennen, zur Verantwortung gezogen werden können.

Für GR Singer ist jedoch fraglich, wer diese Kontrollen durchführen soll. Man sollte sich über diese Frage daher Gedanken machen und gemeinsam eine Lösung finden.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass eine Arbeitsgruppe zum Thema Müll geplant ist und lädt GR Singer herzlich ein, sich hier einzubringen.

FR Wasmer weist darauf hin, dass ein Müllprojekt budgetiert ist.

GRⁱⁿ Angelika Cainelli wirft ein, dass in der Bevölkerung hinsichtlich der Mülltrennung sehr viel Unwissen vorhanden ist.

GR Singer berichtet, dass er in seinem Wohnhaus einen Hinweis angebracht hat, dass die Mülltrennung ernst genommen werden soll. Die angebrachten Zettel wurden von den anderen Hausbewohnern jedoch entfernt.

Auch aus Sicht von GRⁱⁿ Barbara Recher kümmern sich viele Leute nicht um die Mülltrennung.

Stadtrat Sulzbacher weist darauf hin, dass die Situation bei der Müllinsel in der Weißenbacher Dorfstraße katastrophal ist und fordert die Umweltreferentin dazu auf, ein System zu entwickeln, das zu einer Verbesserung führt. Die Entleerung der Leichtfraktion, der Kartonagen und des Altpapiers funktioniert nicht. Die Entleerung erfolgt am Montag und Dienstag. Spätestens am Donnerstag ist wieder alles voll. Dies führt sogar dazu, dass der Müll vom Wind in den Bach getragen wird. Außerdem wurde beobachtet, dass zahlreiche Personen aus der Stadt Liezen und auch aus Wörschach ihren Müll bei der Weißenbacher Müllinsel entsorgen.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer werden Kontrollen schwer durchzuführen sein. Außerdem weist 2. Vizebürgermeister Gojer darauf hin, dass die Mitarbeiter der

Stadtgemeinde Liezen ohnehin bereits einer enormen Arbeitsbelastung ausgesetzt sind und daher keinesfalls zu diesen Kontrollen herangezogen werden sollen.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass sich auch die Situation hinter dem Lokal El Paso katastrophal darstellt.

GR Oder spricht sich dafür aus, dass die Entleerung häufiger erfolgt.

Abschließend lädt die Bürgermeisterin alle GemeinderätInnen ein, sich an der Arbeitsgruppe Müll zu beteiligen. Eine entsprechende Einladung wird in den nächsten Tagen hinausgehen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (6) *Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter-Behälter bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.*
- (9) *Jene Liegenschaften, für die Sammelstellen eingerichtet sind, werden mittels Abfallsammelsäcken entsorgt. Jedem Haushalt einer in diesem Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaft ist mindestens ein Restmüllsackvolumen von 4.320 Litern pro Jahr, sowie ein Biomüllsackvolumen von 2.880 Litern pro Jahr beizustellen. Die Abfuhr der Säcke erfolgt 36 mal pro Jahr.*
- (9) *Für Schutzhütten und Almhütten ohne gewerblichen Ausschank, sowie für Jagdhütten und nicht ganzjährig benützte Wochenend- oder Ferienhäuser, wenn sich diese außerhalb des Abfuhrbereiches befinden, ist eine Abfuhr nur mit Müllsäcken (Restmüll- u. Biomüllsäcken) möglich und hat der Ermäßigungs-bezieher Anspruch auf jährlich*
- 43 Stück 60 Liter-Restmüllsäcke und
29 Stück 80 Liter-Biomüllsäcke.*

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Ortsteil Weißenbach wird ein Altstoffsammelzentrum durch die Stadtgemeinde Liezen zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten betrieben.

Jeder Liezener Haushalt (=amtlich gemeldeter Zustellbevollmächtigter mit Hauptwohnsitz laut ZMR/LMR) kann pro Kalenderjahr bis 300 Kilogramm Sperrmüll beim Abfallwirtschaftsverband Liezen kostenlos abgeben. Die Kosten über 300 kg Sperrmüll sind vom Anlieferer direkt beim Abfallwirtschaftsverband zu begleichen.

- (8) Für Kleingartenanlagen wird der Entsorgungszeitraum 15.04. bis 15.10. festgelegt. Die Verrechnung erfolgt durchgehend.

§ 15

Grundgebühr

- (4) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Liegenschaft herangezogen.

Pro Nutzungseinheit/Jahr € 16,43

- (5) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Nutzungseinheit in Verwendung genommen wurde oder ein Abfallsammelbehälter beigelegt wurde. Bei Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigelegt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach in Verwendungnahme der Nutzungseinheit als beigelegt. Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Abfallbehälter nicht mehr beigelegt ist.

- (4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen welche sich in Verwendung befinden. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit. Für Zweitwohnungen/Ferienwohnungen in welchen keine amtliche Zweitwohnsitzmeldung vorliegt, wird die Nutzungseinheit manuell angelegt.

§ 16
Variable Gebühr

(2) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumen und Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die betragen pro Jahr

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Behälter 120L/Jahr	€	76,12	(36 Abfahren)
Behälter 240L/Jahr	€	192,12	(52 Abfahren)
Behälter 360L/Jahr	€	304,04	(52 Abfahren)
Behälter 1.100L/Jahr	€	1.307,27	(52 Abfahren)
Sack 60L/Stk.	€	2,19	(36 Abfahren)

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)

Behälter 80L/Jahr	€	51,70	(36 Abfahren)
Behälter 80L/Jahr	€	74,68	(52 Abfahren)
Behälter 240L/Jahr	€	175,45	(52 Abfahren)
Behälter 360L/Jahr	€	214,40	(52 Abfahren)
Sack 80L/Stk.	€	2,37	(36 Abfahren)

Die Änderungen zur bestehenden Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.06.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, treten mit 01.07.2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR August Singer verlässt die Gemeinderatssitzung.

8.**Änderung der Parkgebührenordnung**

FR Stefan Wasmer berichtet, aufgrund zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung soll die in der Parkgebührenordnung geregelte gebührenfreie Stehzeit für Kurzparker von 10 Minuten auf 20 Minuten ausgeweitet werden.

GR Majer möchte wissen, ob das System EasyPark entsprechend adaptiert wird und auch dafür Sorge getragen wird, dass die Parkautomaten eingestellt werden.

Dies wird von der Bürgermeisterin bestätigt.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert an die Podiumsdiskussion, zu der die Kleine Zeitung geladen hat. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden auch die Parkgebühren in der Stadt Liezen erörtert. In diesem Zusammenhang wurde von der Bürgermeisterin ausgeführt, dass sie sich eine Verlängerung des gratis-Parkens auf 30 Minuten vorstellen könnte. Dies wurde dann auch in der Kleinen Zeitung in dieser Form wiedergegeben. Die ÖVP hat sich während der Podiumsdiskussion bereits gefragt, wie man eine Verlängerung des gratis-Parkens von 10 auf 30 Minuten finanzieren kann und ersucht künftig mit solchen Wortmeldungen vorsichtig umzugehen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass sie sich eine Verlängerung des gratis-Parkens auf 30 Minuten vorstellen kann, sie hat jedoch nie angekündigt, dass dies auch so umgesetzt wird, da zuvor, nach Prüfung durch die Finanzverwaltung, eine politische Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und letztendlich ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, dem sie nicht vorgreifen kann.

1. Vizebürgermeister Krug ergänzt, dass die Bürgermeisterin im Rahmen der Podiumsdiskussion klar gesagt hat, dass eine Verlängerung des gratis-Parkens vom Gemeinderat abgesegnet werden müsste.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass der Gemeinderat, ungeachtet der Empfehlung der Finanzverwaltung, eine Verlängerung auf 30 Minuten beschließen könnte.

FR Wasmer stellt klar, dass eine solche Maßnahme höchst unwirtschaftlich wäre. Somit lautet der Kompromissvorschlag auf eine Verlängerung von 10 auf 20 Minuten.

Aus Sicht von GRⁱⁿ Recher wären 15 Minuten gratis-Parken ausreichend, weil ohnehin zu viele Autos in der Stadt unterwegs sind.

GR Steiner weist darauf hin, dass die Möglichkeit des gratis-Parkens für die Dauer von 20 Minuten dazu führen könnte, dass Autofahrer alle 20 Minuten ein neues kostenloses Parkticket lösen.

Diese Gefahr besteht aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer nicht, da der Parkwächter sehr genau kontrolliert.

Stadtrat Sulzbacher möchte wissen, wie hoch die Einbußen an Einnahmen sein werden, wenn das gratis-Parken von 10 auf 20 Minuten verlängert wird.

FR Wasmer führt aus, dass diese Vorgehensweise in sich nicht sehr konsistent ist. Einerseits möchte man die Autos aus der Innenstadt hinausbringen und andererseits wird mit einer Verlängerung des gratis-Parkens den Autofahrern quasi der rote Teppich ausgelegt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die geltende Parkgebührenordnung wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(3) Für Kurzparker gilt eine gebührenfreie Stehzeit von 20 Minuten. Ein entsprechendes Ticket ist über den Ticketautomaten erhältlich und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Die Änderung zur bestehenden Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 27.09.2022 tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Musikschultarife 2023/2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Musikschulgemeinden im Bezirk Liezen haben alle mit erheblichen Abgängen, die den Kernhaushalt belasten zu kämpfen. Die Empfehlungen des Landes für die jährlichen Erhöhungen sich nur an die Gehaltsabschlüsse des öffentlichen Dienstes angepasst und beinhalten keine zusätzliche Anpassung, um die nach der Umstellung des Fördermodells sinkenden Förderbeiträge des Landes an die Gastgemeinden weiterzugeben. Die dem Fördersatz zugrundeliegende Valorisierung beträgt jährlich nur 3,2% und der sog. Spitzenausgleich hat sich seit dem Jahr 2018/19 von € 122.346,00 auf € 2.167,94 im Jahr 2023/2024 reduziert. Für 2023/2024 liegt die Förderprognose bei - 4,52% im Vergleich zum Jahr 2022/2023. Der Abgangsbeitrag je Schüler für die Sitzgemeinden erhöht sich dadurch jährlich und liegt im Durchschnitt aller Sitzgemeinden bei € 578,00 im Falle der Stadtgemeinde Liezen bei € 740,38/Jahr.

Um in Zukunft die Gastgemeindetarife und Sachkostenbeiträge auf ein Niveau anzuheben, dass die Kosten der Gastschüler gedeckt werden und eine Schülerwanderung innerhalb der Musikschulen des Bezirkes zu vermeiden ist eine harmonisierte Tarifgestaltung unumgänglich.

Für das Schuljahr 2022/2023 wurden bereits erste Schritte dahingehend gesetzt, dass eine Anpassung der Tarife über der Empfehlung des Landes besprochen wurde und die Sitzgemeinden Bad Aussee, Gröbming und Liezen dies im Gastgemeindetarif und Sachkostenbeitrag umgesetzt haben. Schladming hat bereits in Vergangenheit höhere Tarife beschlossen.

Aufbauend auf den Tarifen 2022/2023 sollen nun in allen Sitzgemeinden gleichlautende Beschlüsse herbeigeführt werden.

Tarifanpassung der Gastgemeindetarife und Sachkostenbeiträge wie folgt:

Grundlage sind die Tarife 2022/2023 der Sitzgemeinden Gröbming, Bad Aussee und Liezen, diesen Tarifen wird die prozentuelle, valorisierte Empfehlung des Landes zugeschlagen und den sich daraus ergebenden Tarifen eine weitere Anpassung von 20%.

Die Elternbeiträge werden lt. einer allfälligen, valorisierten Empfehlung des Landes angehoben.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Empfehlung vorliegt kann nur eine vorläufige Berechnung der Tarife für das Jahr 2023/2024 um 7,15 % vorgenommen werden. Dieser Prozentsatz stellt die Mindestvalorisierung dar, zumal die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst, diesen Wert ergeben haben und in Vergangenheit immer als Grundlage für die Empfehlung des Landes gedient haben.

FR Wasmer berichtet über die Musikschultarife für 2023/2024, welche ausgehend von diesem Wert zu beschließen wären:

Musikschulbeiträge 2023/2024				
	Tarif Schuljahr 2022/2023	angenommene Valorisierung Land 7,15%	Aufschlag 20%	Tarif Schuljahr 2023/2024
Hauptfach Schüler/Erwachsene				
Schüler - Eigenanteil	514	550,75	0	551
Schüler - Gastgemeindetarif	580	621,47	745,76	746
Schüler - Sachkostenbeitrag	193			249
Erwachsene - Eigenanteil	994	1065,07	0,00	1065
Erwachsene - Gastgemeindetarif	435	466,10	559,32	559
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	145			186
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	254	272,16		272
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	136	145,72	174,86	175
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	45			58
Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	381	408,24		408
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	265	283,95	340,74	341
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	88			114
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	509	545,39		545
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	273	292,52	351,02	351
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	91			117
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	762	816,48		816
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	531	568,97	682,76	683
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	177			228

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob andere Gemeinden, wie z.B. Admont, aufgrund der Erhöhung der Tarife nach eigenen Lösungen suchen werden.

FR Wasmer bestätigt, dass diese Gefahr grundsätzlich besteht. Die Gemeinde Admont ist jedoch Zweigstelle der Musikschule Liezen und müsste in diesem Fall eigene Lehrer anstellen.

FR Wasmer informiert weiters, dass eine Lösung mit Außenstellen angestrebt wird. Diesbezügliche Gespräche laufen.

Abschließend stellt FR Wasmer klar, dass es nicht Aufgabe der Stadtgemeinde Liezen sein kann, den Abgang der Zweigstellen zu tragen. Die Erhöhung des Gastgemeinbeitrages schafft hier eine gewisse Abhilfe, ist jedoch keine umfassende Lösung.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Sollte die gemeinsame Empfehlung des Landes, des Städtebundes und des Gemeindebundes abweichend von der angenommenen Mindestvalorisierung von 7,15% nach oben hin abweichen, wäre diese zu übernehmen und dann noch ein zusätzlicher Aufschlag auf die sich nach der Landesempfehlung ergebenden Werte von 20%.

Musikschulbeiträge 2023/2024				
	Tarif Schuljahr 2022/2023	angenommene Valorisierung Land 7,15%	Aufschlag 20%	Tarif Schuljahr 2023/2024
Hauptfach Schüler/Erwachsene				
Schüler - Eigenanteil	514	550,75	0	551
Schüler - Gastgemeindetarif	580	621,47	745,76	746
Schüler - Sachkostenbeitrag	193			249
Erwachsene - Eigenanteil	994	1065,07	0,00	1065
Erwachsene - Gastgemeindetarif	435	466,10	559,32	559
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	145			186
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	254	272,16		272
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	136	145,72	174,86	175
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	45			58
Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	381	408,24		408
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	265	283,95	340,74	341
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	88			114
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	509	545,39		545
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	273	292,52	351,02	351
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	91			117
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)				
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	762	816,48		816
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	531	568,97	682,76	683
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	177			228

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Anpassung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern in der Kinderkrippe im Betreuungsjahr 2023/2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Betreuungssätze für das Jahr 2023/24 der Kinderkrippe sind wie jedes Jahr an den aktuellen VPI anzupassen. Die Grundlage für die Erhöhung ist der VPI 2015 von März 2022 bis März 2023.

Von März 2022 (117,7) auf März 2023 (128,5) beläuft sich die Indexsteigerung auf 9,2 % für die Betreuungssätze.

Die Pauschalleistungen für Jause und Mittagessen können aus Sicht der Volkshilfe unverändert bleiben, Jause 15,00€/Monat und für das Mittagessen 48,00€/Monat. Alle Beträge (ausgenommen Material- und Verwaltungsbeitrag) werden kaufmännisch auf € 1,00 auf bzw. abgerundet.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe für das Betriebsjahr 2023/24 werden wie folgt festgelegt:

		<i>Bisher</i>
<i>Betreuung Ganztägig pro Monat</i>	€ 324,00	€ 296,82
<i>Betreuung Halbttag pro Monat</i>	€ 286,00	€ 261,67
<i>Betreuung Ganzttag Randspielzeit morgens/nachm. (1 Std)</i>	€ 22,00	€ 20,00
<i>Betreuung Halbttag Randspielzeit morgens/mittags (1 Std)</i>	€ 11,00	€ 10,00
<u><i>Verwaltungspauschale</i></u>		
<i>bei Abschluss eines Vertrages einmalig</i>	€ 28,00	€ 26,00
<i>bei Geschwistern ab dem 2. Kind</i>	€ 14,00	€ 13,00
<u><i>Verpflegungskosten</i></u>		
<i>Kostenersatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat</i>	€ 15,00	€ 15,00
<i>Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat</i>	€ 48,00	€ 48,00
<u><i>Materialbeitrag</i></u>		
<i>Kostenersatz pro Kalendermonat</i>	€ 4,50	€ 4,12
<u><i>Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag)</i></u>	€ 2,70	€ 2,50

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12x pro Jahr einzuheben.

Der Kostensatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu betrachten und ist unabhängig der täglichen Bringdauer des Kindes in die Randspielzeit jeweils in voller Höhe zu entrichten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Anpassung der Kostenersätze für die Betreuung von Kindern im Kinderhaus im Betreuungsjahr 2023/2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Betreuungssätze für das Jahr 2023/24 des Kinderhauses sind wie jedes Jahr an den aktuellen VPI anzupassen. Die Grundlage für die Erhöhung ist der VPI 2015 von März 2022 bis März 2023.

Von März 2022 (117,7) auf März 2023 (128,5) beläuft sich die Indexsteigerung auf 9,2 % für die Betreuungssätze.

Die Pauschalleistungen für Jause und Mittagessen können aus Sicht der Volkshilfe unverändert bleiben.

Jause 15,00€/Monat und für das Mittagessen 45,00€/Monat, für ganztägige Betreute Kinder, welche 2 Jausen pro Tag konsumieren, wird für die Jause ein Kostenersatz von 20,00€/Monat verrechnet. Alle Beträge (ausgenommen Material- und Verwaltungsbeitrag) werden kaufmännisch auf € 1,00 auf bzw. abgerundet.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für das Betriebsjahr 2023/24 werden wie folgt festgesetzt:

Mit Sozialstaffel

Die Höhe richtet sich nach der für das Kundenbetreuungsjahr 2023/24 gültigen und vom Land Steiermark (Abteilung 6) zu veröffentlichenden Sozialstaffel.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Verkauf des Grundstückes Nr. 963, KG 67411 Weißenbach bei Liezen an Herrn Bernd Zandl

FR Stefan Wasmer berichtet, bereits im Jahr 2019 wurde der Verkauf des damals noch im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG befindlichen Grundstückes Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen an Herrn Bernd Zandl zu einem Kaufpreis von € 130,00/m² beschlossen. Zuvor hatte Herr Zandl, der dieses Grundstück gepachtet hat und darauf eine Lackiererei betreibt, darum ersucht, dieses Grundstück erwerben zu können.

Aufgrund von Covid-19 und anderen, im Bereich von Herrn Zandl gelegenen Umständen, wurde der hinsichtlich dieses Grundstückes errichtete Kaufvertrag nie unterfertigt.

Infolge der Liquidierung der der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG befindet sich das ggst. Grundstück mittlerweile im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen.

Zumal die Umstände, die Herrn Zandl bisher am Erwerb des Grundstückes gehindert haben nicht mehr vorliegen und dies gegenüber der Stadtgemeinde Liezen auch von

seiner Hausbank und seinem Steuerberater bestätigt wurde, soll das Grundstück nunmehr zu einem Kaufpreis von € 150,00/m² an Herrn Zandl verkauft werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft das Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zu einem Kaufpreis von € 150,00/m² an Herrn Bernd Zandl. Die Abwicklung des Grundstückskaufes erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Herrn Bernd Matthias Zandl, geboren am 11.12.1967, wohnhaft in 8952 Irdning-Donnersbachtal, Kienacherstraße 34, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1

Rechtsverhältnisse

Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, einliegend in der EZ 600.

Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67411 Weißenbach bei Liezen EINLAGEZAHL 600
BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 4635/2022

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
963	G GST-Fläche	(* 1934)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	455	
	Sonst(50)	1479	Manfred-Winkler-Weg 1

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

- 2 a 362/1962 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 10.463-Ra/61)
hins Gst 963
- b 1151/1978 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 49
- c 735/2005 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 47
- 4 a 17/2008 Beschluss 2008-01-03 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 964 aus EZ
376, Einbeziehung in Gst 963
- 5 a 2323/2010 Beschluss 2010-11-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 964 aus
EZ 376, Einbeziehung in Gst 953
- 6 a gelöscht

***** B *****

- 2 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Liezen
ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940
a 4635/2022 Auseinandersetzungsvereinbarung 2021-05-27 Eigentumsrecht

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

§ 2
Kaufgegenstand

Das Kaufobjekt umfasst das Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen mit einem Ausmaß von etwa 1.934 m².

§ 3
Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersterer das Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen, so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4
Kaufpreis

Der Kaufpreis für den unter § 2 dieses Vertrages beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Betrag von € 150,00 (in Worten: Euro hundertfünfzig) pro Quadratmeter vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis innerhalb eines Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Konto der Verkäuferin, IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 zu überweisen.

§ 5
Angemessenheit des Kaufpreises/Anfechtungsverzicht

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 6
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer gilt mit erfolgter beidseitiger

Unterfertigung dieses Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt den Käufer.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden vom Käufer zur Gänze getragen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer, welche von der Verkäuferin abzuführen ist. Die auf das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Kaufvertrages genannten Zeitpunkt vom Käufer übernommen.

§ 8

Haftung und Gewährleistung

Der Käufer erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für seine Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind dem Käufer bekannt. Er übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.

Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer erklärt, dass der Ankauf des Kaufobjekts mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

§ 10

Aufсандungserklärung

Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen das Eigentumsrecht für Herrn Bernd Matthias Zandl grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 600, KG 67411 Weißenbach bei Liezen, die Abschreibung der Liegenschaft Grundstück Nr. 963 KG 67411 Weißenbach bei Liezen erfolgen kann und einer im Eigentum von Herrn Bernd Matthias Zandl stehenden Einlagezahl oder einer neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden kann.

§ 11

Aufsichtsbehördliche Genehmigung/Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 12

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Käufer erhält eine einfache Kopie.

§ 13

Genehmigung des Gemeinderates

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 13.06.2023, zu Tagesordnungspunkt 12., GZ: AD 840-03_GR 13.06.2023_Top 12., Verhandlungsschrift 3/2023 vom 13.06.2023 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Susanne Köck erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

13.**Verkauf des Grundstückes Nr. 625/1, KG 67409 Reithal an Herrn Thomas Hochlahner**

FR Stefan Wasmer berichtet, seitens der Stadtgemeinde Liezen wurde unter anderem das Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal zum Verkauf ausgeschrieben.

Bei der Angebotseröffnung am 13.04.2023 ist Herr Thomas Hochlahner als Bestbieter hervorgegangen.

Nach infolge überfraktioneller Abstimmung erfolgter Nachverhandlung hinsichtlich des Kaufpreises hat Herr Hochlahner einen Kaufpreis in Höhe von € 233.187,00 – dies entspricht € 11,40/m² geboten.

Es wird daher empfohlen, das ggst. Grundstück an Herrn Hochlahner zu verkaufen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft das Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal zu einem Kaufpreis von € 233.187,00 an Herrn Thomas Hochlahner. Die Abwicklung des Grundstückskaufes erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Herrn Thomas Hochlahner, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 18, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1**Rechtsverhältnisse**

Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal, einliegend in der EZ 433.

Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithtal EINLAGEZAHL 433
BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 21084/2013

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 67406 Liezen			
311	G Landw(10) (*)	1292	Änderung in Vorbereitung
KATASTRALGEMEINDE: 67409 Reithtal			
612	G GST-Fläche (*)	15002	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	31	
	Landw(10)	14971	
625/1	G GST-Fläche (*)	20455	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	56	
	Landw(10)	20399	
GESAMTFLÄCHE		(36749)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

- 1 a 596/1962 533/1963 2095/1993 2095/1993 1153/2001 Sicherheitszone des Militärflygplatzes Aigen im Ennstal (Zl 10.340-Ra/61) hins Gst 625/1
- b 589/1971 1658/1982 2095/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 51 70 380
- 4 a 2095/1993 Anmeldebogen 1993-11-22 Zuschreibung Gst 624/1 aus EZ 380, Einbeziehung in Gst 625/1
- 8 a 92/2003 Tauschvertrag 2002-07-01 Zuschreibung Gst 311 KG 67406 Liezen aus EZ 53 GB 67406 Liezen
- 9 a 674/2003 Tauschvertrag 2002-08-14 Zuschreibung Gst 612 aus EZ 1456 GB 67406 Liezen
- 10 a 572/1963 412/2001 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal (Zl 10.339/Ra-1961) hins Gst 612
- b 674/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1456 GB 67406 Liezen
- 12 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Liezen
ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940
e 1211/1994 Kaufvertrag 1993-08-12 Eigentumsrecht
f 555/2001 Anschrift

***** C *****

- 1 a 1475/1962 1478/1962
DIENSTBARKEIT

- Duldung einer 110.000 Volt-Hochspannungsleitung
über Gst 625/1 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
- b 589/1971 1658/1982 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 51
70
- c 2095/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
(teilweise) aus EZ 380
- 4 a 545/1989 2095/1993 1153/2001
DIENSTBARKEIT
Verlegung und Betrieb von Erdgasleitungen,
Errichtung technischer Anlagen
hins Gst 625/1
gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-03-30
für Steirische Ferngas-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
- b 2095/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
(teilweise) aus EZ 433
- 5 a 655/1963 657/1963
DIENSTBARKEIT
Duldung einer 30.000 Volt-Hochspannungsleitung
hins Gst 625/1 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
- b 589/1971 2028/1992 Übertragung der vorangehenden
Eintragung(en) aus EZ 51 70
- c 2095/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
(teilweise) aus EZ 433
- 6 a 1189/1996
DIENSTBARKEIT Duldung einer der Übertragung elektrischer
Energie dienenden Hochspannungsleitung
gem Vereinbarung 1996-02-09
über Gst 612 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- b 674/2003 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
1456 GB 67406 Liezen
- 7 a 94/2011
DIENSTBARKEIT Duldung Errichtung, Betrieb, Instandhaltung,
Erneuerung, Umbau der zur Übertragung elektrischer Energie
dienenden 30-kV-Leitung UW Liezen-Schst. Ketten
und Fernmeldeanlagen
über Gst 625/1
gem Pkt 1-6 Vereinbarung 2009-08-19 für
STEWEAG-STEAG GmbH (FN 196943y)

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

§ 2
Kaufgegenstand

Das Kaufobjekt umfasst das Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal mit einem Ausmaß von 20.455 m².

§ 3
Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersterer das Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4
Kaufpreis

Der Kaufpreis für den unter § 2 dieses Vertrages beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Betrag von € 233.187,00 (in Worten: Euro zweihundertdreißigtausendeinhundertsiebenundachtzig), dies entspricht € 11,40/m², vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis innerhalb eines Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Konto der Verkäuferin, IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 zu überweisen.

§ 5
Angemessenheit des Kaufpreises/Anfechtungsverzicht

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 6

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer gilt mit erfolgter beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt den Käufer.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Verbüchierung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden vom Käufer zur Gänze getragen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer, welche von der Verkäuferin abzuführen ist. Die auf das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithal entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Kaufvertrages genannten Zeitpunkt vom Käufer übernommen.

Die Kosten der Errichtung dieses Kaufvertrages werden von der Verkäuferin getragen.

§ 8

Haftung und Gewährleistung

Der Käufer erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für seine Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind dem Käufer bekannt. Er übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.

Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer erklärt, dass der Ankauf des Kaufobjekts mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

§ 10

Aufsandungserklärung

Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithtal das Eigentumsrecht für Herrn Thomas Hochlahner grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 433, KG 67409 Reithtal, die Abschreibung der Liegenschaft Grundstück Nr. 625/1 KG 67409 Reithtal erfolgen kann und einer im Eigentum von Herrn Thomas Hochlahner stehenden Einlagezahl oder einer neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden kann.

§ 11

Aufsichtsbehördliche Genehmigung/Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 12

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Käufer erhält eine einfache Kopie.

§ 13

Genehmigung des Gemeinderates

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 13.06.2023, zu Tagesordnungspunkt 13., GZ: AD 840-03_GR 13.06.2023_Top 13., Verhandlungsschrift 3/2023 vom 13.06.2023 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Verkauf des Grundstückes Nr. 485, KG 67406 Liezen an Herrn Thomas Hochlahner**

FR Stefan Wasmer berichtet, seitens der Stadtgemeinde Liezen wurde unter anderem das Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen zum Verkauf ausgeschrieben.

Bei der Angebotseröffnung am 13.04.2023 ist Herr Thomas Hochlahner als Bestbieter hervorgegangen.

Nach infolge überfraktioneller Abstimmung erfolgter Nachverhandlung hinsichtlich des Kaufpreises hat Herr Hochlahner einen Kaufpreis in Höhe von € 321.813,00 – dies entspricht etwa € 12,57/m² geboten.

Es wird daher empfohlen, das ggst. Grundstück an Herrn Hochlahner zu verkaufen.

GR Laschan weist darauf hin, dass die Grundstücke, welche an Herrn Hochlahner verkauft werden sollen, verpachtet sind und möchte wissen, ob eine Kündigung der Pachtverträge erfolgt oder die Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass der Verkauf der Grundstücke mit allen Rechten und Pflichten erfolgt und die Pachtverträge somit vom neuen Eigentümer zu übernehmen sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft das Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen zu einem Kaufpreis von € 321.813,00 an Herrn Thomas Hochlahner. Die Abwicklung des Grundstückskaufes erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verkäuferin einerseits und Herrn Thomas Hochlahner, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 18, als Käufer andererseits wie folgt:

§ 1**Rechtsverhältnisse**

Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 1080.

Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 1080

Letzte TZ 3212/2022

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
485	Landw(10)	25593	
555/1	Landw(10)	10774	
555/2	Landw(10)	10805	
557/1	Landw(10)	7399	Unterer Moosweg 8
577	G Landw(10)	(* 3363)	Änderung in Vorbereitung
583/2	G Landw(10)	(* 3053)	Änderung in Vorbereitung
715/1	G Sonst(70)	(* 3433)	Änderung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE		(64420)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

- 1 a 131/1963 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 8.161-Ra/61)
hins Gst 555/1 555/2
- b 376/1974 2073/1983 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 652
- 2 a 1034/1962 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 58.581-Ra/61)
hins Gst 715/1
- b 2102/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 468
- 3 a 1392/1962 547/1999 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 7.998-Ra/61)
hins Gst 557/1
- b 296/1988 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 165
- 4 a 1175/1992 Kaufvertrag 1991-10-22 Zuschreibung Gst 485 aus EZ 165
- 5 a 1392/1962 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal
(Zl 7.998/Ra-1961)
hins Gst 485
- b 1175/1992 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 165
- 19 a 757/1999 Kaufvertrag 1999-03-16 Zuschreibung Gst 577 aus EZ 653
- 20 a 1390/1962 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 7.998-Ra/61)
hins Gst 577
- b 757/1999 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 653
- 22 a 3212/2022 Tauschvertrag 2022-07-22 Zuschreibung Gst 583/2 aus EZ 1243

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Liezen

ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940

a 1116/1981 IM RANG 623/1981 Kaufvertrag 1981-06-22 Eigentumsrecht

b 2102/1984 Vorkaufsrecht

c 2293/2005 Anschrift

***** C *****

1 a 2102/1984

VORKAUFSRECHT

gem § 11 Kaufvertrag 1983-11-24 für

VÖEST - Alpine Aktiengesellschaft

2 a 2102/1984

WIEDERKAUFSRECHT

gem § 11 Kaufvertrag 1983-11-24 für

VÖEST - Alpine Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

irundbuch

30.05.2023 11:07:42

§ 2

Kaufgegenstand

Das Kaufobjekt umfasst das Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen mit einem Ausmaß von 25.593 m².

§ 3

Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersterer das Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4

Kaufpreis

Der Kaufpreis für den unter § 2 dieses Vertrages beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Betrag von € 321.813,00 (in Worten: Euro dreihunderteinundzwanzigtausendachthundertdreizehn) vereinbart.

Der Käufer verpflichtet sich, den Gesamtpreis innerhalb eines Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages auf das Konto der Verkäuferin, IBAN AT26 2081 5000 4031 6457 zu überweisen.

§ 5

Angemessenheit des Kaufpreises/Anfechtungsverzicht

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 6

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf den Käufer gilt mit erfolgter beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt den Käufer.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Verbüchierung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden vom Käufer zur Gänze getragen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer, welche von der Verkäuferin abzuführen ist. Die auf das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 485 KG 67406 Liezen entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Kaufvertrages genannten Zeitpunkt vom Käufer übernommen.

Die Kosten der Errichtung dieses Kaufvertrages werden von der Verkäuferin getragen.

§ 8

Haftung und Gewährleistung

Der Käufer erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für seine Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der

vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind dem Käufer bekannt. Er übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.

Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Der Käufer erklärt, dass der Ankauf des Kaufobjekts mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

§ 10

Aufsandungserklärung

Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft Grundstück 485 KG 67406 Liezen das Eigentumsrecht für Herrn Thomas Hochlahner grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 1080, KG 67406 Liezen, die Abschreibung der Liegenschaft Grundstück 485 KG 67406 Liezen erfolgen kann und einer im Eigentum von Herrn Thomas Hochlahner stehenden Einlagezahl oder einer neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden kann.

§ 11

Aufsichtsbehördliche Genehmigung/Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 12

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Käufer erhält eine einfache Kopie.

§ 13

Genehmigung des Gemeinderates

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 13.06.2023, zu Tagesordnungspunkt 14., GZ: AD 840-03_GR 13.06.2023_Top 14., Verhandlungsschrift 3/2023 vom 13.06.2023 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GRⁱⁿ Susanne Köck kehrt in den Sitzungssaal zurück.

15.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach zur Neuerrichtung der 30/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Weißenbach bei Liezen Friedhof

FR Stefan Wasmer berichtet, die auf dem im Eigentum der Energienetze Steiermark GmbH befindlichen Grundstück Nr. 254 KG 67411 Weißenbach bei Liezen bestehende Trafostation Weißenbach bei Liezen Friedhof ist an die Grenzen ihrer Lebensdauer gelangt und soll erneuert werden.

Die Errichtung der neuen Trafostation soll südöstlich (schräg gegenüber) vom derzeitigen Standort, auf dem im öffentlichen Gut befindlichen Grundstück Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach bei Liezen erfolgen.

Hierfür ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von etwa 37 m² erforderlich.

Außerdem ist es für den Betrieb, die Instandhaltung und die allfällige Erneuerung der Trafostation erforderlich, der Energienetze Steiermark GmbH die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem betreffenden Grundstück einzuräumen.

Die Stadtgemeinde Liezen erhält für die notwendige Grundinanspruchnahme eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 1.059,20 zzgl. der gesetzlichen USt., abzüglich der gesetzlichen Abzugssteuer.

Weiters überträgt die Energienetze Steiermark GmbH das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Nr. .254, EZ 326, KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 35 m² unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Liezen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Energienetze Steiermark GmbH. Die Übertragung des Eigentums erfolgt gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die alte Trafostation wird von der Energienetze Steiermark GmbH abgebaut. Seitens der Bauverwaltung und des Bauhofes wurde die geplante Maßnahme geprüft und der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung empfohlen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt der Energienetze Steiermark GmbH die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1020, KG 67411 Weißenbach bei Liezen für die Neuerrichtung der 30/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Weißenbach bei Liezen Friedhof gemäß nachstehender Vereinbarung ein:

VEREINBARUNG

*Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und*

Name

Stadtgemeinde Liezen – Öffentliches Gut

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, andererseits, haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

- 1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des vorgenannten Grundeigentümers durch die im Eigentum der EN stehende*

a) Umspannstation

30/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Weißenbach/Friedhof

Station Nr.

E380134

*b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel, Leitungen und Schächte samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.*

2. Der Grundeigentümer räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten elektrischen Anlage für sich und seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlage die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
1020	580	67411 Weißenbach bei Liezen	Gehen und Fahren 1 Stk. Umspannstation

eine Umspannstation zu errichten, diese sowie die ankommenden und abgehenden Hoch- und Niederspannungsleitungen und Fernmeldeanlagen zu dulden. Weiters gestattet der Grundeigentümer, die fertig gestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, welche nicht einen Mindestabstand von 2 Metern wahren (die Beseitigung von einzeln stehenden Bäumen kann jedoch auch außerhalb der angegebenen Abstände erfolgen, sofern Bäume beim Stürzen die Anlagen gefährden könnten), zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt an Dritte zu übertragen.

3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Bereiches von 2 m allseits der Umspannstation und beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichtet(en) sich aus brandschutztechnischen Gründen zur dauerhaften Freihaltung des im beiliegenden Lageplan grün dargestellten Dienstbarkeitsbereiches. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art in diesem Bereich ist somit untersagt.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt (ermächtigen) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche

Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmaliges Entgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte und für die Grundbenützung im Ausmaß von ca.37 m² verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den Grundeigentümer, den Betrag von

EUR 1.059,20 (Euro __eintausendneunundfünfzig 20/100)

inkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten.

Der für entfernte Bäume, Sträucher und Äste einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, sodass weder anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern neue gesetzt werden dürfen noch auch für das abermalige Entfernen von Ästen eine neuerliche Entschädigung beansprucht werden kann.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

5. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Stadtgemeinde Liezen – Öffentliches Gut

gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen aufgrund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan GPN-21894_PT1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaues der **30/0,4-kV-Alu-Kompakt-Kabelstation Weißenbach Friedhof, E380134** und der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden Hochspannungsleitung(en) sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
1020	580	67411 Weißenbach bei Liezen

sowie die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
1020	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 4 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden

und ermächtig(t, en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.
7. Die EN verpflichtet sich, dass in ihrem Eigentum stehende Grundstück Nr. .254, EZ 326, KG 67411 Weißenbach bei Liezen im Ausmaß von 35 m² in das Eigentum des Grundeigentümers zu übertragen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung entstehenden Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der EN.
8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die EN.

Der Grundeigentümer beauftragt und ermächtigt die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält eine einfache Kopie derselben.

10. Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

11. *Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung vom 13.06.2023, zu Tagesordnungspunkt 15., GZ: AD 841-Dienstbarkeiten_GR 13.06.2023_Top 15., Verhandlungsschrift 3/2023 vom 13.06.2023, gefasst.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energienetze Steiermark GmbH über die Verlegung von 137 lfm Kabelleitung 137 lfm Lichtwellenleiter auf dem Grundstück Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

FR Stefan Wasmer berichtet, im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Trafostation Weißenbach bei Liezen Friedhof ist für die Verlegung von 137 Laufmeter Lichtwellenleiter sowie 137 Laufmeter Kabelleitung die Inanspruchnahme des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach bei Liezen durch die im Eigentum der Energienetze Steiermark stehende 30-kV-Leitung SST Weißenbach – SST Trautenfels erforderlich.

Für diese Inanspruchnahme erhält die Stadtgemeinde Liezen eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 905,57 zzgl. der gesetzlichen USt., abzüglich der der gesetzlichen Abzugssteuer.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes wurde von der Bauverwaltung und dem Bauhof geprüft und wird der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung empfohlen.

GR Oder spricht sich dafür aus, dass die Leitung durchgeschossen werden soll, damit die Asphaltdecke nicht aufgedrungen werden muss.

FR Wasmer stellt klar, dass dies nur nach Maßgabe der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit verlangt werden kann und ersucht den Stadtamtsdirektor diesbezüglich die Expertise von DI Sulzbacher einzuholen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes räumt der Energienetze Steiermark GmbH gegen Bezahlung eines Entgelts in Höhe von € 905,57 das Recht zur Verlegung von 137 lfm Kabelleitung und 137 lfm Lichtwellenleiter auf dem Grundstück Nr. 1020 KG 67411 Weißenbach, gemäß nachstehender Vereinbarung ein:

Vereinbarung

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**,
in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

Stadtgemeinde Liezen – Öffentliches Gut

Anschrift

8940 Liezen, Rathausplatz 1

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

Leitungs-Nr.

30-kV-Leitung SST Weißenbach – SST Trautenfels

M3-182

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör,

im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
1020	580	67411 Weißenbach bei Liezen	137 lfm Kabelleitung 137 lfm Lichtwellenleiter

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindern- den und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwe- cken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt -an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Auf- hiebsbreite 4 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. *Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.*

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. *Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von*

€ 905,57 (Euro neunhundertfünf 57/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name

Stadtgemeinde Liezen – Öffentliches Gut

*gibt/geben hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan GPN-21894_PT1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **30-kV-Leitung SST Weißenbach – SST Trautenfels, M3-182** und sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)*

Nr.	EZ.	KG.
1020	580	67411 Weißenbach bei Liezen

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. *Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.*

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. *Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.*
9. *Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN.*

Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

10. *Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.*

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

11. *Der Beschluss zu dieser Urkunde wurde in der Gemeinderatsitzung vom 13.06.2023, zu Tagesordnungspunkt 16., GZ: AD 841-Dienstbarkeiten_GR 13.06.2023_Top 16., Verhandlungsschrift 3/2023 vom 13.06.2023, gefasst.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Löschungsbewilligung eines zugunsten der Stadtgemeinde Liezen gegenüber Eva und Johann Leutgeb grundbücherlich sichergestellten Pfandrechtes hinsichtlich der EZ 1081, KG 67406 Liezen

FR Stefan Wasmer berichtet, Herr Notar Preihs hat im Auftrag von Johann und Eva Leutgeb bei der Stadtgemeinde Liezen angesucht, das im Grundbuch unter EZ 1081, 67406 Liezen eingetragene Pfandrecht zu löschen

- I. Der Auszug aus dem Grundbuch stellt sich wie folgt dar:



GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 1081

Letzte TZ 4409/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1077/27	G GST-Fläche Bauf.(10) Gärten(10)	(* 737) 126 611	Änderung in Vorbereitung Höhenstraße 52

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

- 1 a 1414/1962 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 7.998-Ra/61)
hins Gst 1077/27
- b 509/1974 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 505
- 2 a 509/1974 Grunddienstbarkeit Gehen, Fahren über Gst 1077/28
für Gst 1077/27
- 4 a 3709/2020 Grunddienstbarkeit Schneeräumung hins Gst 1077/6 für Gst
1077/27
- 5 b gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/2
Johann Leutgeb
GEB: 1950-08-27 ADR: Höhenstr. 52 8940
a 509/1974 Schenkungsvertrag 1974-02-13 Eigentumsrecht
b 509/1974 Vorkaufsrecht
- 2 ANTEIL: 1/2
Eva Leutgeb
GEB: 1947-05-07 ADR: Höhenstr. 8940
a 509/1974 Schenkungsvertrag 1974-02-13 Eigentumsrecht
b 509/1974 Vorkaufsrecht

***** C *****

- 1 a 509/1974
DIENSTBARKEIT Gehen, Fahren über Gst 1077/27
für Gst 1077/5
- 3 a 949/1975 Schuldschein 1975-07-11
PFANDRECHT 20.000,--
NGS 2.000,-- für
Stadtgemeinde Liezen
- b 929/1976 Lösungsverpflichtung zugunsten
Volksbank Enns- und Paltental
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- d gelöscht
- 6 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

09.03.2023 11:51:37

II.

Die Stadtgemeinde Liezen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.1975 ein Darlehen in der Höhe von ATS 20.000,00 an Eva und Johann Leutgeb für die die Errichtung eines Kleinwohnhauses in Liezen gewährt.

In der KG 67406 Liezen, EZ 1081 ist im Lastenblatt unter CINR. 3 das oben beschriebene Pfandrecht zugunsten der Stadtgemeinde Liezen einverleibt. Da das Darlehen zur Gänze getilgt wurde, wird vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde der Löschung des Pfandrechtes zustimmt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt nun ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des im Punkt I. unter CINR. 3 bezeichneten Pfandrechtes im Lastenblatt der Katastralgemeinde Liezen EZ 1081 einverleibt werde und hierbei aushaftende Anmerkungen gelöscht werden können.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Verlängerung des Überziehungsrahmens beim Geschäftskonto der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG

FR Stefan Wasmer berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747 mit einem Überziehungsrahmen von € 400.000,00. Diese Überziehung ist bis 30. April 2023 befristet.

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Wirtschaftsbetriebe GmbH wird vorgeschlagen, den Betriebsmittelrahmen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zu wie folgt zu verlängern:

Volumen:	€ 400.000,00 limitiert
Laufzeit:	1 Jahr ab 1. Mai 2023 bis 30. April 2024
Sollzinssatz:	5,000 % (bisher 2,000 % p.a. b.a.w.)
Bereitstellungsprovision:	0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen
Bearbeitungsprovision:	€ 200,00 einmalig
Haftung:	Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der Stadtgemeinde sichergestellt

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Tätigkeiten soll mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG der bestehende Betriebsmittelrahmen zu folgenden Konditionen verlängert werden:

- *Die Höhe des maximalen Soll-Standes wird mit € 400.000,00 limitiert.*
- *Die Laufzeit beginnt am 1. Mai 2023, beträgt ein Jahr und endet somit per 30. April 2024.*
- *Als Kondition gelangt ein Sollzinssatz von 5,000 % p.a. b.a.w. zur Verrechnung.*
- *Die Rahmenprovision für den nicht ausgenutzten Rahmen beträgt 0,500 %.*
- *Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 200,00 an.*
- *Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der Stadtgemeinde Liezen sichergestellt*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Finanzierungsvereinbarung für den Neubau des Turnsaales für die Polytechnische Schule und Mittelschule Rottenmann, Anteil Polytechnische Schule

FR Stefan Wasmer berichtet, in der GR-Sitzung vom 15.12.2020 wurde bereits eine Finanzierungsvereinbarung für den Neubau des Turnsaales der Mittelschule und Polytechnischen Schule Rottenmann beschlossen. Da der Neubau nicht wie geplant bereits 2021/2022 umgesetzt wurde hat sich zwischenzeitlich eine Kostenerhöhung von 30,86% ergeben (€ 3.407.670,10 auf € 4.459.357,22), welche auf die globale Wirtschaftskrise zurückzuführen ist. Die ursprünglichen Werte aus der Kostenschätzung Architektur ROSA aus 10/2018 waren Grundlage der Finanzierungsvereinbarung 2020.

Aufgrund der wesentlich geänderten Baukosten muss eine neue Finanzierungsvereinbarung geschlossen werden. Für die Stadtgemeinde Liezen hat sich der Finanzierungsanteil unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Mischschlüssels (2018-2022) für das Poly Rottenmann von € 241.092,66 auf € 326.270,59 erhöht (+ 35,3%).

Die Einbringung des Finanzierungsanteiles der Stadtgemeinde Liezen soll im Jahr 2023 in einer Summe erfolgen und über BZ-Mittel und eine Darlehensaufnahme (auf max. 25 Jahre) finanziert werden.

Das Vorhaben ist bereits mit den alten Zahlen im VA 2023 unter VC 3200092 berücksichtigt und wird entsprechend adaptiert. Die Höhe der BZ-Mittel ist politisch zu klären, lt. Richtlinie werden für Schulbauten 50% gewährt. Im Hinblick auf die budgetäre Situation der Stadtgemeinde Liezen wäre ein wesentlich höherer Wert anzustreben um die zukünftige Belastung durch die Darlehensannuitäten für den Kernhaushalt so gering wie möglich zu halten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Finanzierungsvereinbarung

gemäß § 30 Abs 5 StPEG 2004

zwischen der

Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56

und der Marktgemeinde Admont, 8911 Admont, Hauptstraße 36

und der Marktgemeinde Altenmarkt, 8934 Altenmarkt 2

und der Gemeinde Ardning, 8904 Ardning 250

und der Marktgemeinde Gaishorn am See, 8783 Gaishorn am See 59

und der Gemeinde Hohentauern, 8785 Hohentauern, Tauernstraße 15

und der Gemeinde Lassing, 8903 Lassing 5

und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1

und der Gemeinde Selzthal, 8900 Selzthal, Hauptstraße 19

und der Marktgemeinde St. Gallen, 8933 St. Gallen, Markt 35

und der Stadtgemeinde Trieben, 8784 Trieben, Triebener Bundesstraße 10

und der Gemeinde Wald am Schoberpaß, 8781 Wald am Schoberpaß 57a

Präambel

Die Schulsitzgemeinde Stadtgemeinde Rottenmann ist iSd § 2 Abs 1 iVm § 25 und § 26 StPEG 2004 gesetzliche Schulerhalterin der Polytechnischen Schule in Rottenmann.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzliche Schulerhalterin für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die eingeschulten Gemeinden haben gemäß § 2 Abs. 2 iVm § 29 StPEG Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 wurde den angeführten Gemeinden mitgeteilt bzw. ist in dieser Vereinbarung dargestellt und wird von den hier aufgelisteten Vertragspartnern zur Kenntnis genommen. Jede einzelne Gemeinde wird diese Aufteilung im Gemeinderat behandeln und einen eigenen Gemeinderatsbeschluss fassen.

1 Schulbauvorhaben

Die Stadtgemeinde Rottenmann als Schulsitzgemeinde plant aufgrund erheblicher räumlicher, baulicher und sicherheitstechnischer Mängel den alten, bestehenden Turnsaal der MS bzw. der PTS abzubauen und an derselben Stelle einen Neubau zu errichten.

Die Arbeiten sind mit dem Land Steiermark - Referat Infrastruktur und Standortentwicklung - koordiniert.

Der Anteil der PTS am Vorhaben Neubau Turnsaal beträgt 25% der geschätzten Gesamtbaukosten für dieses Projekt, das sind EUR 1.128.339,31.

Die Gesamtsumme beruht auf dem Ergebnis der im Rahmen der jeweiligen Vergabeverfahren eingelangten Angebote nach flexiblen Preisen.

Das Vorhaben soll in den Jahren 2023 und 2024 realisiert werden.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Schulbauvorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Schulbauvorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „Schulbauvorhaben Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal, Anteil PTS“.

2 Finanzierung des Schulbauvorhabens – anteiliger Schulerhaltungsbeitrag

Die unter Punkt 1. dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen, wie folgt, finanziert werden:

Schulbauvorhaben „Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal Anteil PTS“

	<i>in %</i>	<i>in EUR</i>
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Rottenmann (Schulsitzgemeinde)	17,75%	200.302,82
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Admont	14,64%	165.211,44
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Altenmarkt	3,16%	35.655,52
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Ardning	3,31%	37.348,03
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde Gaishorn am See	3,73%	42.109,62
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Hohentauern	1,40%	15.774,18
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Lassing	5,02%	56.642,63
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Liezen	28,92%	326.270,59
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Selzthal	4,37%	49.330,99
Schulerhaltungsbeitrag Marktgemeinde St. Gallen	5,51%	62.171,50
Schulerhaltungsbeitrag Stadtgemeinde Trieben	10,80%	121.883,21
Schulerhaltungsbeitrag Gemeinde Wald am Schoberpaß	1,39%	15.638,78
Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten Neuerrichtung Turnsaal 25% Anteil PTS:	100%	1.128.339,31

Die Gemeinden kommen überein, die Schulerhaltungsbeiträge zur Finanzierung des Schulbauvorhabens „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal Anteil PTS**“ so rechtzeitig zu leisten, damit entsprechend des Baufortschrittes des Schulbauvorhabens die Liquidität der Schulsitzgemeinde sichergestellt ist.

Die Schulsitzgemeinde wird die eingeschulten Gemeinden zumindest zwei Wochen vor Fälligkeit eines Kapitaltransferaufwandes (anteiliger Schulerhaltungsbeitrag je Baufortschritt) schriftlich über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung informieren.

Die eingeschulten Gemeinden verpflichten sich, sicher zu stellen, dass der zu zahlende Kapitaltransferaufwand bei der Schulsitzgemeinde zum bedungenen Zeitpunkt einlangt. Die eingeschulten Gemeinden haben die Budgetmittel auf das Bankkonto der Schulsitzgemeinde Rottenmann:

IBAN: AT22 2081 5000 4031 7208
BIC: STSPAT2GXXX einzuzahlen.

3 Endabrechnung des Schulbauvorhabens

Spätestens einen Monat nach zivilrechtlicher Anerkennung der letzten Ausgangsrechnung für das Schulbauvorhaben „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal**“ hat die Schulsitzgemeinde den eingeschulten Gemeinden eine Endabrechnung des Schulbauvorhabens schriftlich zu übermitteln.

4 Änderungen im Schulbauvorhaben: „Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal“

Wesentliche inhaltliche Änderungen des Schulbauvorhabens „**Rottenmann Neuerrichtung Turnsaal**“ laut Punkt 1. dieser Vereinbarung sowie notwendige Überschreitungen der vereinbarten anteiligen Schulerhaltungsbeiträge laut Punkt 2. dieser Vereinbarung sind von der Schulsitzgemeinde, vor Veranlassung der Änderungen bzw. bei drohender Überschreitung, den eingeschulten Gemeinden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Fall der drohenden Überschreitung der anteiligen Schulerhaltungsbeiträge ist eine Verhandlung über die (Änderung der) Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 von der Schulsitzgemeinde einzuberufen.

5 Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfacher Ausfertigung, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und die übrigen Ausfertigungen jeweils bei der eingeschulten Gemeinde verbleiben.

Diese Vereinbarung ist gleichzeitig mit den gefassten Beschlüssen im Gemeinderat der Abteilung 7 vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Die Vereinbarung wurde unter der Bedingung unterfertigt, dass das Land Steiermark das Vorhaben entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützt.

Die Einbringung der Gesamtsumme des Finanzierungsanteiles der Stadtgemeinde Liezen in Höhe von € 326.270,59 wird im Jahr 2023 erfolgen. Der Umstand wird im Rahmen der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2023 im Herbst 2023 berücksichtigt und das bestehende Vorhaben (VC 3200092) entsprechend adaptiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Parkplätzen für das Fachärzteezentrum am Marktplatz**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dass der Marktplatz einer der ersten Bereiche werden soll, die im Zuge des Innenstadtprojektes umgestaltet werden. Da für das im dortigen Bereich befindliche Fachärzteezentrum dringend Parkplätze benötigt werden, soll in der heutigen Sitzung ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden.

FR Wasmer berichtet, dass Gespräche mit den am Marktplatz ansässigen Fachärzten haben ergeben, dass die Schaffung von Parkplätzen für das dortige Fachärzteezentrum dringend erforderlich ist.

Es soll daher ein Grundsatzbeschluss über die Schaffung solcher Parkplätze gefasst werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Regelung der konkreten Modalitäten der künftigen Nutzung und Bewirtschaftung einer gesondert zu beschließenden Vereinbarung mit den betreffenden Fachärzten bedarf.

2. Vizebürgermeister Gojer äußert Verständnis dafür, dass diese Parkplätze im Bereich des Marktplatzes für die Patienten, der im Fachärzteezentrum ansässigen Ärzte benötigt werden. Er weist jedoch darauf hin, dass die Einladung zur Gemeinderatssitzung eine Woche im Vorfeld ergeht und die Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt erst heute zu Mittag im Sitzungsmanager abrufbar waren.

2. Vizebürgermeister Gojer betont, dass hier ein schwerer Fehler passiert ist und ersucht den ggst. Tagesordnungspunkt auf die am 04.07.2023 stattfindende Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass sie die volle Verantwortung für die verspätete Zurverfügungstellung der Unterlage zu diesem Tagesordnungspunkt im Sitzungsmanager übernimmt.

Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold stellt klar, dass die Bürgermeisterin daran keine Schuld trifft, sondern die verspätete Zurverfügungstellung der Unterlagen auf die besonderen äußeren Umstände zurückzuführen ist. Diese Thematik wurde nämlich in der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ besprochen. Ein Aktenvermerk zu diesem Punkt bzw. ein Auszug aus der Verhandlungsschrift des Finanz- und Wirtschaftsausschusses liegt aufgrund der Kürze der Zeit nicht vor.

Mag. Neuhold erinnert jedoch daran, dass er 2. Vizebürgermeister Gojer auf dessen Anfrage telefonisch über den Inhalt dieses Tagesordnungspunktes informiert hat.

2. Vizebürgermeister Gojer äußert Verständnis für die kurzfristige Aufbereitung dieses Tagesordnungspunktes, schlägt jedoch vor, diesen nicht vorschnell einer Beschlussfassung zuzuführen, da hierfür eine ernsthafte Vorbereitung erforderlich ist.

Mag. Neuhold weist darauf hin, dass sich bereits ein leitender Mitarbeiter im Burnout befindet und auch die anderen Mitarbeiter derzeit aufgrund des hohen Arbeitsanfalles massiv überlastet sind.

Mag. Neuhold zeigt zwar Verständnis dafür, dass die Gemeinderäte ihre Arbeit ernst nehmen und keine vorschnellen Beschlüsse fassen wollen, erinnert jedoch daran, dass das Stadtamt auch im Falle kurzfristiger Beschlussfassungen immer bemüht ist die erforderlichen Auskünfte umfassend zu erteilen, insbesondere wenn, wie im konkreten Fall, der betreffende Akt nicht im Sitzungsmanager abrufbar ist.

GR Wohlmuther wendet sich an Mag. Neuhold und führt aus, dass er der Meinung ist, dass die Wortmeldung von 2. Vizebürgermeister Gojer nicht als Angriff gegen Mag. Neuhold oder die Gemeindebediensteten zu sehen ist.

Mag. Neuhold stellt klar, dass 2. Vizebürgermeister Gojer und er einen äußerst wertschätzenden Umgang miteinander pflegen und auch er in der Wortmeldung von 2. Vizebürgermeister Gojer keinen Angriff sieht. Da die leitenden MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen sehr viel Arbeit haben und auch, zum Teil außerhalb der Normdienstzeiten, im Interesse der Bürgerfreundlichkeit Tätigkeiten verrichten, welche gar nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, ist ein gewisses Maß an Sensibilität erforderlich, um nicht weitere Schlüsselarbeitskräfte ins Burnout zu verlieren.

Stadtrat Sulzbacher möchte wissen, ob es zu dieser Thematik noch weitere überfraktionelle Abstimmungen geben wird.

Weiters fragt Stadtrat Sulzbacher danach, wie kontrolliert werden soll, ob diese Parkplätze von niemandem Unbefugten benutzt werden. Insgesamt stellt sich für Stadtrat Sulzbacher daher die Frage nach der konkreten Administration im Zusammenhang mit den betreffenden Parkplätzen.

FR Wasmer stellt klar, dass am heutigen Tag ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, mit welchem die Stadtgemeinde Liezen die Absicht erklärt, entsprechende Parkplätze für das Fachärzteezentrum zu schaffen. Die konkreten Modalitäten sollen überfraktionell erarbeitet werden und bedürfen ohnedies einer gesonderten Beschlussfassung.

2. Vizebürgermeister Gojer weist auf den bestehenden Fachärztemangel hin und erinnert daran, dass sich die Stadtgemeinde Liezen gegenüber der Stadtgemeinde Rotenmann in einer Konkurrenzsituation befindet, daher spricht sich 2. Vizebürgermeister Gojer letztendlich dafür aus, den Grundsatzbeschluss für die Schaffung von Parkplätzen für das Fachärzteezentrum in der heutigen Gemeinderatssitzung zu fassen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen erklärt die Absicht, dass im Bereich des Marktplatzes in ausreichender Anzahl Parkplätze für das dortige Fachärzteezentrum

geschaffen werden sollen. Hinsichtlich der künftigen konkreten Nutzung und Bewirtschaftung dieser Parkplätze ist mit den betreffenden Ärzten in weiterer Folge eine Vereinbarung zu treffen, die eines gesonderten Beschlusses bedarf.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Schulstartgeld 2023/2024 für Erstklässler mit Hauptwohnsitz in Liezen

FR Stefan Wasmer berichtet, dass wie in den Vorjahren wiederum das Schulstartgeld beschlossen werden soll.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, wie das Schulstartgeld verwaltungstechnisch abgehandelt wird.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold informiert, dass die Liezen-Gutschein-Karten wie in den vergangenen Jahren beim Tourismusverband bestellt und in die Schulen gebracht werden. Dies hat sich bisher bestens bewährt und stellt keinen großen Verwaltungsaufwand dar.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2023/2024 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2023 zu Schulbeginn in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Förderung FW-Fahrzeug BLF-C der FFW Liezen-Stadt

FR Stefan Wasmer berichtet, die FFW Liezen-Stadt wird 2023 entsprechend Fahrzeugkonzeptliste den KLF-A Baujahr 1995 ausmustern und durch ein neues Fahrzeug, BLF-A/C, ersetzen. Gesamtkosten und Finanzierung lt. Förderungsvertrag:

Gesamtkosten: € 120.000,00

Finanzierung:

Förderung Land Stmk. Katastrophenfondsmittel	€ 54.000,00
Förderung Stadtgemeinde Liezen	€ 45.000,00
Beitrag Feuerwehr	€ 21.000,00

Der Förderbetrag der Stadtgemeinde Liezen ist im Budget 2023 berücksichtigt unter der Vorhabenscode Nr. 3200149, die Finanzierung des Betrages erfolgt durch BZ-Mittel € 13.500,00 und Darlehensaufnahme € 31.500,00.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Förderung des neuen Feuerwehrfahrzeuges, BLF-C, für die FFW Liezen-Stadt in Höhe von € 45.000,00. Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung durch die FFW Liezen-Stadt jedoch frühestens nach Darlehensgenehmigung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.**Subventionierung der Entsorgungskosten von Siloballenfolien**

FR Stefan Wasmer berichtet, derzeit werden seitens der Stadtgemeinde Liezen für die Entsorgung der Siloballenfolien ca. € 1.000,00 bis € 2.000,00 pro Jahr an den Abfallwirtschaftsverband Liezen bezahlt. Die Kosten wurden in den vergangenen Jahren zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen getragen und nicht an die Verursacher überwält.

Für diese Vorgehensweise gibt es keinen Beschluss und wäre ein entsprechender Beschluss für die Übernahme der Entsorgungskosten zu fassen.

Die Recherchen der Finanzverwaltung haben ergeben, dass seinerzeit die Vorgehensweise gewählt wurde um die "wilde Entsorgung" der Folien in den Griff zu bekommen. Seit damals hat sich das Verhalten der Verursacher grundlegend geändert und werden die Folien bei den zuständigen Entsorgungsstellen abgeliefert. Nach Rücksprache mit dem AWW werden die anfallenden Gebühren von den Landwirten teilweise auch selbst bezahlt.

Sollte weiterhin die Siloballenfolienentsorgung durch die Stadtgemeinde Liezen übernommen werden, wäre im Gemeinderat ein entsprechender Beschluss zu fassen und dieser an den AWW zu übermitteln damit in Zukunft die Administration klar geregelt ist.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Übernahme der Entsorgungskosten unmittelbar den Kernhaushalt belasten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Entsorgungskosten der Si-loballenfolien, welche von Landwirten mit Hauptwohnsitz in Liezen beim AWV Liezen angeliefert werden, zu übernehmen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Gewährung der Jahressubvention 2023 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

FR Stefan Wasmer berichtet, mit Eingabe vom 05.05.2023 ersucht der Obmann des Musikvereines Weißenbach bei Liezen, Herr Florian Wöhry, die Stadtgemeinde Liezen um Subvention für das Jahr 2023.

Es wird vorgeschlagen dem Musikverein Weißenbach bei Liezen, wie im vergangenen Jahr, eine Jahressubvention in der Höhe von € 9.922,00 zu gewähren.

Stadtrat Sulzbacher betont, dass diese Subvention dringend benötigt wird und sich der Musikverein Weißenbach daher auch sehr darüber freuen wird.

Aus Sicht von Stadtrat Sulzbacher sollte darüber nachgedacht werden nicht nur die Tarife der Stadtgemeinde, sondern auch die Subvention zu indexieren.

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass es ein Teil des von Mag. Steinberger aufbereiteten Maßnahmenpakets ist, in diesem Bereich zu sparen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug ergänzt, dass die Subvention für den Musikverein Weißenbach im Jahr 2020 erhöht wurde.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Musikverein Weißenbach neue Uniformen benötigt und die Gemeinde auch hierfür um Unterstützung ersucht hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Musikverein Weißenbach bei Liezen wird, wie im vergangenen Jahr, eine Subvention für das Jahr 2023 in der Höhe von € 9.922,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein Prime Noctis Liezen**

FR Stefan Wasmer berichtet, der Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ würde gerne, wie zuletzt im Jahr 2018, am 18.11.2023, wieder einen großen Krampuslauf am Hauptplatz veranstalten.

Nunmehr ersucht der Brauchtumsverein um Gewährung einer Veranstaltungssubvention in der Höhe von € 19.000,00.

In früheren Zeiten wurde für Umzüge immer eine Subvention in der Höhe von ca. € 8.000,00 gewährt.

Daher wurde der für die Aufbereitung von Gremialbeschlüssen über Subventionsanfragen zuständige Mitarbeiter, Stadtamtsdirektor-Stellvertreter Markus Schauensteiner, der für diesen Bereich auch die Budgetverantwortung innehat, darum ersucht, einen Aktenvermerk für die nächsten Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Gemeinderates mit einer Empfehlung über eine Subventionshöhe von € 8.800,00 zu erstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Stand 26.05.2023 im laufenden Haushaltsjahr für Subventionen keine Budgetmittel mehr zur Verfügung stehen. Somit besteht für eine Subvention in der vorgesehenen Höhe derzeit keine budgetäre Deckung. Eine solche wäre lediglich über den Deckungsring gegeben.

Sofern die Finanzierung einer höheren Subvention über den Deckungsring erfolgen soll, wäre von politischer Seite zu entscheiden, welche der im Deckungsring budgetierten Aufwendungen in welchem Ausmaß reduziert werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschlussfassungen über weitere Subventionen derzeit nur vorbehaltlich einer budgetären Deckung aufgrund eines Nachtragsvoranschlages zulässig sind.

Eine Auszahlung von Subventionen ist bis zur Beschlussfassung über einen Nachtragsvoranschlag, der eine Erhöhung des Subventionsbudgets vorsieht, gänzlich unzulässig.

Sollte es zu Beschlussfassungen über Subventionen ohne entsprechende budgetäre Deckung kommen, wird darauf hingewiesen, dass weder seitens des budgetverantwortlichen Mitarbeiters noch seitens des Stadtamtsdirektors oder der Finanzdirektorin irgendeine Form der Haftung übernommen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine rechtliche Verantwortlichkeit jener Mandatäre eintreten würde, die einen Beschluss über eine Subvention in dem Wissen mittragen, dass diese budgetär nicht gedeckt ist.

Darüber hinaus ergäbe sich bei Unterfertigung einer Auszahlungsanordnung hinsichtlich einer solchen Subvention auch eine rechtliche Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin.

FR Wasmer präzisiert, dass zahlreiche Subventionen den Bereich der Saalmieten und interne Leistungen der Stadtgemeinde betreffen. Zudem wurde eine nicht vorhersehbare Subvention für den Erhalt des Hallenbades in Spital am Pyhrn gewährt.

Der Finanzreferent informiert, dass eine außerplanmäßige Mittelverwendung im Gemeinderat beschlossen werden könnte, erachtet jedoch eine Bedeckung über den Nachtragsvoranschlag als bessere Lösung.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass sich die Vereine die Saalmieten nicht mehr leisten können, wodurch der Subventionstopf geleert wurde.

GR Majer richtet die Frage an die Bürgermeisterin, warum man die Subvention nicht erst beschließt, wenn die genauen Kosten für die Veranstaltung feststehen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es sich um einen Rahmenbeschluss handelt. Die Subvention würde maximal € 8.800,00 betragen. Entsprechende Rechnungen wären vorzulegen.

GR Laschan spricht sich für eine Erhöhung der Subventionen um 10 % aus. In diesem Fall könnte eine Indexierung unterbleiben.

1. Vizebürgermeister Krug informiert, dass derartige Veranstaltungen bisher mit Kosten von etwa € 8.000,00 verbunden waren. Dies stellt einen Durchschnittswert dar, da die Kosten manchmal höher und manchmal niedriger waren als € 8.000,00.

Für GRⁱⁿ Kapferer ist es nicht ganz schlüssig, eine derartig große Veranstaltung zu unterstützen. Aus ihrer Sicht wird man sich Veranstaltungen für kleine Kinder immer leisten können, so wie dies bei der Kinderkrampusarena im Vorjahr der Fall war.

Kulturreferat GR Steiner berichtet, dass er nachgefragt hat, wie der Krampusverein zur beantragten Subventionshöhe kommt. Die Antwort war, dass bei der Aftershowparty etwa 1.000 Personen erwartet werden. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint dieser Betrag für den Kulturreferenten angemessen.

GRⁱⁿ Köck erinnert daran, dass in der Vergangenheit bei Krampusveranstaltungen zwischen den Gemeinden abgewechselt wurde, daher sollte gut überlegt werden, ob im heurigen Jahr ein solcher Krampuslauf in Liezen stattfinden soll.

2. Vizebürgermeister Gojer spricht sich dafür aus, genau zu prüfen. Die verantwortlichen Gremien haben in der Vergangenheit auch durchaus sehr harte Entscheidungen getroffen, wie etwa bei der Unterstützung der Bläserakademie des Musikvereines Liezen. Daher sollte man den Krampusverein aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer dazu einladen, das Projekt dem Stadtrat vorzustellen.

Weiters weist 2. Vizebürgermeister Gojer darauf hin, dass ihm das Bemühen des Krampusvereines fehlt, Sponsoren für diese Veranstaltung zu gewinnen, so wie dies zum Beispiel die ÖVP für den Stadtlauf immer gemacht hat.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die geschätzten Einnahmen und Ausgaben für aus ihrer Sicht nicht deutlich dargestellt sind.

Kulturreferat GR Steiner stellt klar, dass diese Veranstaltung nicht über das Kulturbudget bezuschusst werden kann, da diese Geldmittel beim Christkindmarkt in Weißenbach und den Adventbegegnungen ansonsten fehlen würden. Der Kulturreferent spricht sich ebenso für eine Vorstellung des Projekts im Stadtrat aus.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Brauchtumsverein Prime Noctis soll dazu eingeladen werden, das Projekt „Krampuslauf 2023“ in der nächsten Sitzung des Stadtrates vorzustellen.

Der Tagesordnungspunkt „Gewährung einer Subvention an den Brauchtumsverein Prime Noctis Liezen für den Krampuslauf 2023“ wird daher auf die nach dieser Stadtratssitzung stattfindende Gemeinderatssitzung verlagert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Konrad weist darauf hin, dass die Österreich-Radrundfahrt am 05.07.2023 durch die Ausseer Straße fahren wird, daher wird zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr eine Straßensperre errichtet. Die Radrundfahrt wird nach dem Passieren der Ausseer Straße über die B138 nach Oberösterreich weitergeführt.

GR Oder möchte wissen, ob sich DI Sulzbacher darum kümmert, dass bei den Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau Synergieeffekte genutzt werden. GR Laschan weist darauf hin, dass er diese Frage bereits in der letzten Gemeinderatssitzung gestellt hat und ihm diese auch hinreichend beantwortet wurde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS schließt die Gemeinderatssitzung um 20:04 Uhr.

Liezen, 28.06.2023

Die Verhandlungsschrift besteht aus 70 Seiten

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter